

**Protokoll  
zur Änderung des internationalen Übereinkommens  
vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung  
der Zollverfahren**

SR 0.631.21; AS 2007 2431

---

*Übersetzung<sup>1</sup>*

**Besondere Anlagen**

Vom Bundesrat genehmigt am .. Juni 2008  
In Kraft getreten am .. September 2008

«Anhang III

**BESONDERE ANLAGEN**

**INHALT**

<b>Anlage A</b>	<b>Ankunft der Waren auf dem Zollgebiet</b>
Kapitel 1	Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung
Kapitel 2	Vorübergehende Verwahrung von Waren
<b>Anlage B</b>	<b>Einfuhr</b>
Kapitel 1	Abfertigung zum freien Verkehr
Kapitel 2	Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
Kapitel 3	Abgabefreie Einfuhr
<b>Anlage C</b>	<b>Ausfuhr</b>
Kapitel 1	Endgültige Ausfuhr
<b>Anlage D</b>	<b>Zollager und Freizonen</b>
Kapitel 1	Zolllager
Kapitel 2	Freizonen
<b>Anlage E</b>	<b>Transit</b>
Kapitel 1	Zolltransit

---

<sup>1</sup> Übersetzung des französischen Originaltextes (RO 2008 ....)

<b>Anlage F</b>	<b>Veredelung</b>
Kapitel 2	Passive Veredelung
Kapitel 3	Drawback
<b>Anlage G</b>	<b>Vorübergehende Verwendung</b>
Kapitel 1	Vorübergehende Verwendung
<b>Anlage J</b>	<b>Besondere Verfahren</b>
Kapitel 1	Reisende
Kapitel 2	Postverkehr
Kapitel 5	Hilfsgütersendungen
<b>Anlage K</b>	<b>Ursprung</b>
Kapitel 1	Ursprungsregeln
Kapitel 2	Ursprungsnachweise
Kapitel 3	Prüfung der Ursprungsnachweise

## Besondere Anlage A

### Ankunft der Waren auf dem Zollgebiet

#### Kapitel 1

#### Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E1: « **Frachtmeldung** »: die Auskünfte, welche vor oder bei der Ankunft beziehungsweise der Abfahrt eines gewerblichen Beförderungsmittels übermittelt werden und die Angaben enthalten, die vom Zoll für die Fracht, die in das Zollgebiet ein- oder aus diesem ausgeführt wird, verlangt werden;
- F2./  
E3: „**Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung**“: alle Zollvorgänge, welche die betroffene Person und der Zoll ab dem Verbringen der Waren ins Zollgebiet bis zu ihrer Unterstellung unter ein Zollverfahren vornehmen müssen;
- F3./  
E2: « **Beförderer** »: die Person, welche die Waren tatsächlich befördert oder die Verfügungsgewalt beziehungsweise die Verantwortung über das Transportmittel hat.

## Grundsätze

### 1. Norm

Die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung richten sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

### 2. Empfohlene Praktik

Die Zollförmlichkeiten vor Abgabe der Zollanmeldung sollten ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland der Waren gelten.

## Verbringen der Waren ins Zollgebiet

### *a) Orte des Verbringens der Waren ins Zollgebiet*

### 3. Norm

Das innerstaatliche Recht bezeichnet die Orte, an die die Waren ins Zollgebiet verbracht werden. Der Zoll bezeichnet die obligatorischen Routen, auf denen die Waren dann, wenn es der Zoll zu Kontrollzwecken für notwendig erachtet, direkt zur Zollstelle oder an jeden anderen vom Zoll bezeichneten Ort zu verbringen sind. Diese Orte und Routen werden insbesondere mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirtschaft festgelegt.

Diese Norm gilt nicht für Waren, die mit Schiffen oder Flugzeugen befördert werden und das Zollgebiet berühren, aber in keinem Hafen anlegen und auf keinem Flughafen auf dem Zollgebiet eine Zwischenlandung machen.

### *b) Pflichten des Beförderers*

### 4. Norm

Der Zoll überträgt dem Beförderer die Verantwortung, sicherzustellen, dass in der Frachtanmeldung sämtliche Waren erwähnt oder dem Zoll in jeder anderen erlaubten Form gemeldet werden.

## **5. Norm**

Das Verbringen von Waren ins Zollgebiet beinhaltet für den Beförderer die Verpflichtung, die Waren direkt und gegebenenfalls auf obligatorischen Beförderungsrouten unverzüglich zu einer Zollstelle oder an einen vom Zoll bezeichneten Ort zu bringen, ohne die Zollverschlüsse aufzubrechen und ohne die Waren in ihren Bestandteilen oder deren Verpackung zu verändern.

Diese Norm gilt nicht für Waren, die mit Schiffen oder Flugzeugen befördert werden und das Zollgebiet zwar berühren, aber in keinem Hafen anlegen und auf keinem Flughafen auf dem Zollgebiet eine Zwischenlandung machen.

## **6. Norm**

Wird die Beförderung der Waren vom Ort ihrer Einfuhr ins Zollgebiet bis zur Zollstelle oder bis an einen anderen vorgegebenen Ort infolge eines Unfalls oder höherer Gewalt unterbrochen, ist der Beförderer verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Waren in unerlaubter Form zirkulieren. Der Beförderer muss zudem den Zoll oder die anderen zuständigen Behörden über die Art und Weise des Unfalls sowie die anderen Umstände informieren, welche die Beförderung unterbrochen haben.

## **Gestellen der Waren beim Zoll**

### *a) Belege*

## **7. Empfohlene Praktik**

Sind Gestellungsort und Verbringungsort der Waren ins Zollgebiet nicht identisch, sollte nur dann, wenn der Zoll dies für Kontrollzwecke für unabdingbar erachtet, verlangt werden, dass die Belege auch am Verbringungsort vorzulegen sind.

## **8. Norm**

Verlangt der Zoll für das Gestellen der Waren am Zoll einen Beleg, akzeptiert er, dass dieser Beleg nur diejenigen Angaben enthält, die zur Identifikation der Waren und des Beförderungsmittels erforderlich sind.

## **9. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte nur diejenigen Angaben verlangen, die schon in den üblichen Unterlagen des Beförderers enthalten sind, und sich diesbezüglich an die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Verkehrsabkommen halten.

## **10. Empfohlene Praktik**

Für das Gestellen der Waren sollte der Zoll normalerweise nur die Frachtanmeldung verlangen.

## **11. Empfohlene Praktik**

Die Zollstelle, die für die Annahme der Belege zuständig ist, die für das Gestellen der Waren verlangt werden, sollte auch zur Entgegennahme der Zollanmeldung berechtigt sein.

## **12. Empfohlene Praktik**

Sind die der Zollstelle vorgelegten Belege in einer unzulässigen Sprache oder in einer Sprache verfasst, die nicht zu den Sprachen des Landes gehört, in das die Waren eingeführt werden, sollte nicht automatisch die Übersetzung der Vermerke auf den Belegen verlangt werden.

### *b) Ankunft ausserhalb der Dienstzeiten*

## **13. Norm**

Kommen die Waren ausserhalb der Dienstzeiten bei der Zollstelle an, bestimmt der Zoll, welche Massnahmen vom Beförderer getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass die Waren in unerlaubter Form im Zollgebiet zirkulieren.

## **14. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte auf Ersuchen des Beförderers und sofern er die Gründe für stichhaltig erachtet im Rahmen des Möglichen zulassen, dass die Zollförmlichkeiten vor der Abgabe der Zollanmeldung auch ausserhalb der Öffnungszeiten, die von der Zollverwaltung festgelegt wurden, erledigt werden können.

## **Ablad**

### *a) Abladeorte*

#### **15. Norm**

Das innerstaatliche Recht bestimmt die Orte, an denen das Abladen erlaubt ist.

#### **16. Empfohlene Praktik**

Das Abladen sollte auf Ersuchen der interessierten Person und sofern der Zoll die Gründe für stichhaltig erachtet, auch ausserhalb der offiziellen Standorte erlaubt sein.

### *b) Beginn des Abladens*

#### **17. Norm**

Der Beginn des Abladens ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Ankunft des Transportmittels am Abladeort erlaubt.

#### **18. Empfohlene Praktik**

Das Abladen sollte auf Ersuchen der interessierten Person und aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, im Rahmen des Möglichen auch ausserhalb der Öffnungszeiten, die die Zollverwaltung festgelegt hat, erlaubt sein.

## **Gebühren**

#### **19. Norm**

Etwaige Gebühren:

- für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten vor der Abgabe der Zollanmeldung ausserhalb der vom Zoll festgelegten Öffnungszeiten;
- für das Abladen der Waren ausserhalb der offiziellen Standorte oder

- für das Abladen der Waren ausserhalb der vom Zoll festgelegten Öffnungszeiten;

beschränken sich auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen.

x

x

x

## Kapitel 2

### Vorübergehende Verwahrung von Waren

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E1.      « **Frachtmeldung** »: die Auskünfte, welche vor oder bei der Ankunft beziehungsweise der Abfahrt eines gewerblichen Beförderungsmittels übermittelt werden und die Angaben enthalten, die vom Zoll für die Fracht, die in das Zollgebiet ein- oder aus diesem ausgeführt wird, verlangt werden;
- F2./  
E2.      „**vorübergehende Verwahrung von Waren**“: die vorübergehende Lagerung von Waren unter zollamtlicher Kontrolle in abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen, vom Zoll bezeichneten Räumen und Standorten (nachstehend als vorübergehende Verwahrungen bezeichnet), bis die Zollanmeldung vorliegt.

#### Grundsätze

##### 1. Norm

Die vorübergehende Verwahrung der Waren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

##### 2. Norm

Der Zoll erlaubt die Errichtung vorübergehender Warenlager, wenn diese nach seinem Erachten den Bedürfnissen des Handels dienen.

### **3. Empfohlene Praktik**

Die vorübergehende Verwahrung sollte für alle Waren unabhängig von Menge, Ursprungs- oder Herkunftsland erlaubt werden. Gefährliche Waren oder solche, welche die anderen Waren verändern könnten oder besondere Einrichtungen erforderlich machen, sollten nur in speziell dafür ausgerüsteten und von den zuständigen Behörden für ihre Aufnahme bezeichneten vorübergehenden Lagern zugelassen werden.

## **Belege**

### **4. Norm**

Das einzige für die vorübergehende Verwahrung einer Ware obligatorische Dokument ist die Beschreibung, die bei ihrer Gestellung vorgewiesen wird.

### **5. Empfohlene Praktik**

Für die vorübergehende Verwahrung einer Ware sollte der Zoll nur die Frachtmeldung oder ein anderes Handelspapier verlangen, sofern alle darin erwähnten Waren vorübergehend verwahrt werden sollen.

## **Verwaltung der vorübergehenden Warenlager**

### **6. Norm**

Der Zoll bestimmt, welche Anforderungen an das Erstellen, Einrichten und Verwalten eines befristeten Lagers gestellt werden. Er legt auch die Vorschriften über das Lagern der Waren, das Führen von Inventar und Buchhaltung sowie die Bedingungen fest, unter denen die zollamtliche Kontrolle erfolgt.

## **Bewilligte Verfahren**

### **7. Norm**

Die Verfahren, die es normalerweise braucht, um vorübergehend verwahrte Waren in unverändertem Zustand zu belassen, werden vom Zoll bewilligt, sofern er die Gründe dafür für stichhaltig erachtet.

## **8. Empfohlene Praktik**

Erachtet der Zoll die vorgebrachte Begründung für stichhaltig, sollten vorübergehend verwahrte Waren die üblichen Behandlungen erfahren dürfen, die ihre Entfernung aus dem vorübergehenden Lager und ihre darauf folgende Abfuhr erleichtern.

### **Dauer der vorübergehenden Verwahrung**

## **9. Norm**

Sieht das innerstaatliche Recht eine Befristung der vorübergehenden Verwahrung vor, muss diese Frist so bemessen sein, dass der Importeur genug Zeit hat, die für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren erforderlichen Formalitäten zu erledigen.

## **10. Empfohlene Praktik**

Auf Ersuchen der interessierten Person und aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, sollte die ursprünglich festgelegte Frist verlängert werden können.

### **Mangel- oder schadhafte Waren**

## **11. Empfohlene Praktik**

Mangelhafte, durch Unfall oder höhere Gewalt vor ihrer Abfuhr aus dem vorübergehenden Lager verdorbene oder beschädigte Waren sollten so verzollt werden können, als ob sie bereits in diesem Zustand eingeführt worden seien, vorausgesetzt, dieser Sachverhalt wird dem Zoll hinreichend nachgewiesen.

### **Abfuhr aus der vorübergehenden Verwahrung**

## **12. Norm**

Jede Person, die ein Verfügungsrecht über die Waren hat, ist berechtigt, diese aus der vorübergehenden Verwahrung abzuführen, sofern die im Einzelfall erforderlichen Bedingungen und Formalitäten erfüllt sind.

### 13. Norm

Das innerstaatliche Recht bestimmt das Verfahren, das zur Anwendung kommt, wenn die Waren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist aus der vorübergehenden Verwahrung abgeführt werden.

x

x

x

## Besondere Anlage B

### Einfuhr

#### Kapitel 1

### Abfertigung zum freien Verkehr

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E2.     **„zum freien Verkehr abgefertigte Waren“**: die Waren, über die ohne zollrechtliche Einschränkung verfügt werden darf;
- F2./  
E1.     **„Abfertigung zum freien Verkehr“**: das Zollverfahren, wonach die eingeführten Waren im Zollgebiet nach der Entrichtung allfälliger Eingangsabgaben und nach der Durchführung aller erforderlichen Zollförmlichkeiten zum freien Verkehr abgefertigt werden können.

#### Grundsatz

##### 1. Norm

Die Abfertigung zum freien Verkehr richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## Belege

### 2. Empfohlene Praktik

Das innerstaatliche Recht sollte die Möglichkeit vorsehen, dem Zoll die Waren in einer anderen Form als mit der Standard-Zollanmeldung anzumelden, sofern darin alle obligatorischen Angaben zu den Waren, die zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen, enthalten sind.

x

x      x

## Kapitel 2

### Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels beuten:

- F1./  
E4. „**zum freien Verkehr abgefertigte Waren**“: die Waren, über die ohne zollamtliche Beschränkung verfügt werden darf;
- F2./  
E3. « **unter dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr ausgeführte Waren** »: die Waren, deren Wiedereinfuhr nach Angaben des Zollanmelders beabsichtigt ist und für die vom Zoll Nämlichkeitsmassnahmen getroffen werden können, um die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand zu erleichtern;
- F3./  
E1. „**Abfertigung zum freien Verkehr**“: das Zollverfahren, wonach die eingeführten Waren nach der Entrichtung allfälliger Eingangsabgaben und nach der Durchführung aller erforderlichen Zollförmlichkeiten zum freien Verkehr abgefertigt werden können.
- F4./  
E5. „**Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand**“: das Zollverfahren, wonach Waren eingangsabgabefrei zum freien Verkehr abgefertigt werden können, sofern sie im Ausland weder bearbeitet, verarbeitet noch ausgebessert worden sind und sofern alle Beträge, die aufgrund einer Erstattung, eines Erlasses oder aufgrund von Subventionen oder sonstigen Vergütungen bei der Ausfuhr gewährt worden sind, oder Beträge, die im Rahmen einer bedingten Abgabebefreiung nicht erhoben worden sind, entrichtet wurden. Bei den Waren, die von der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand profitieren können, kann es sich um Waren aus dem freien Verkehr handeln oder um solche, die als Veredelungserzeugnisse ausgeführt wurden;

F5./ « **Veredelungserzeugnisse** » : die bei oder infolge der Verarbeitung,  
E2. Bearbeitung oder Ausbesserung der zur aktiven Veredelung vorübergehend  
eingeführten Waren entstandenen Erzeugnisse.

### **Grundsatz**

#### **1. Norm**

Die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

### **Geltungsbereich**

#### **2. Norm**

Die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand wird gestattet, selbst wenn nur ein Teil der ausgeführten Waren wiedereingeführt wird.

#### **3. Norm**

Wenn es die Umstände rechtfertigen, sollte die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand gestattet werden, selbst wenn die Waren von einer anderen Person als dem Ausführer wiedereingeführt werden.

#### **4. Norm**

Die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand wird nicht deshalb abgelehnt, weil die Waren während ihres Aufenthaltes im Ausland benutzt oder beschädigt wurden oder verdorben sind.

## **5. Norm**

Die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand wird nicht deshalb abgelehnt, weil die Waren während ihres Aufenthalts im Ausland Behandlungen unterzogen wurden, die zu ihrer Erhaltung oder Wartung erforderlich waren, sofern durch diese Behandlungen nicht der Wert erhöht wurde, den die Waren zur Zeit ihrer Ausfuhr hatten.

## **6. Norm**

Die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand beschränkt sich nicht auf Waren, die unmittelbar aus dem Ausland eingeführt werden, sondern wird auch für Waren gestattet, die sich bereits in einem anderen Zollverfahren befinden.

## **7. Norm**

Die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand wird nicht deshalb abgelehnt, weil die Waren ohne Vorbehalt der Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind.

### **Frist für die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand**

## **8. Norm**

Wurde eine Frist festgelegt, nach deren Ablauf die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand nicht gestattet wird, so sollte diese Frist so bemessen sein, dass den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung getragen wird.

### **Zuständige Zollstellen**

## **9. Norm**

Der Zoll verlangt nur dann das Gestellen der wiedereingeführten Waren in unverändertem Zustand in der gleichen Zollstelle, wo auch schon ihre Ausfuhr erfolgte, wenn dadurch die Wiedereinfuhr vereinfacht wird.

## **Zollanmeldung**

### **10. Norm**

Für die Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand von Umschliessungen, Behältern, Paletten und gewerblichen Beförderungsmitteln, die zur internationalen Beförderung von Waren benutzt werden, sollte keine schriftliche Zollanmeldung verlangt werden, sofern den Zollbehörden hinreichend nachgewiesen wird, dass sich die Umschliessungen, Behälter, Paletten und gewerblichen Beförderungsmittel zur Zeit der Ausfuhr im freien Verkehr befanden.

### **Unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr ausgeführte Waren**

### **11. Norm**

Der Zoll gestattet auf Antrag des Zollanmelders, dass Waren unter dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr ausgeführt werden und trifft die zur Erleichterung ihrer Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand erforderlichen Massnahmen.

### **12. Norm**

Der Zoll legt die Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen, damit die Identifikation der Waren, die unter dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr ausgeführt werden, als gesichert gilt. Der Zoll berücksichtigt zu diesem Zweck insbesondere die Natur der Waren und die betroffenen Interessen.

### **13. Empfohlene Praktik**

Unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr ausgeführte Waren sollten von gegebenenfalls zu entrichtenden Ausgangsabgaben bedingt befreit werden.

### **14. Norm**

Auf Antrag der betroffenen Person gestattet der Zoll, dass die Ausfuhr unter dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr in eine endgültige Ausfuhr umgewandelt wird, sofern die entsprechenden Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

## 15. Empfohlene Praktik

Sollten dieselben Waren mehrmals unter dem Vorbehalt der Wiedereinfuhr ausgeführt und in unverändertem Zustand wiedereingeführt werden, so sollte der Zoll auf Antrag des Zollanmelders die bei der ersten Ausfuhr vorgelegte Zollanmeldung zur Ausfuhr unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr für alle folgenden Wiedereinfuhren und Ausfuhren der Waren innerhalb eines bestimmten Zeitraums als gültig anerkennen.

x

x

x



## Kapitel 3

### Abgabenfreie Einfuhr

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E2.     **„abgabenfreie Einfuhr“**: die Abfertigung zum freien Verkehr von abgabenfrei eingeführten Waren, unabhängig von ihrer normalen Tarifeinreihung oder der Höhe der Abgaben, die auf ihnen normalerweise geschuldet wären, sofern sie unter bestimmten, festgelegten Bedingungen und für einen klar definierten Zweck eingeführt werden.
- F2./  
E1.     **„Abfertigung zum freien Verkehr“**: das Zollverfahren, mit dem die eingeführten Waren im Zollgebiet zum freien Verkehr abgefertigt werden können, nachdem allfällige Eingangsabgaben entrichtet und alle erforderlichen Zollförmlichkeiten erfüllt wurden.

#### Grundsatz

##### 1. Norm

Für die abgabefreie Einfuhr gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und diejenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Geltungsbereich**

### **2. Norm**

Das innerstaatliche Recht zählt die Fälle auf, in denen die abgabenfreie Einfuhr gewährt wird.

### **3. Norm**

Die abgabefreie Einfuhr beschränkt sich nicht auf die unmittelbar aus dem Ausland eingeführten Waren, sondern wird auch für Waren gestattet, die bereits einem anderen Zollverfahren zugeführt worden sind.

### **4. Empfohlene Praktik**

Die abgabenfreie Einfuhr sollte ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland der Waren gewährt werden, es sei denn, die internationalen Übereinkommen enthalten eine Gegenrechtsklausel.

### **5. Norm**

Das innerstaatliche Recht zählt die Fälle auf, in denen die abgabenfreie Einfuhr von einer vorgängigen Bewilligung abhängig gemacht wird, und bestimmt die Behörden, die zur Erteilung dieser Bewilligung ermächtigt sind. Die Anzahl solcher Fälle ist auf ein Minimum zu begrenzen.

### **6. Empfohlene Praktik**

Die Vertragsparteien sollten die abgabenfreie Einfuhr der in den internationalen Übereinkommen erwähnten Waren zu den dort vorgesehenen Bedingungen erlauben und die Möglichkeit des Beitritts zu diesen internationalen Übereinkommen erwägen.

### **7. Empfohlene Praktik**

Unter den genannten Bedingungen und vorbehaltlich der Einhaltung aller anderen einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts sollte für die nachstehend aufgezählten Waren die abgabenfreie Einfuhr ohne wirtschaftliche Verbote und Beschränkungen gewährt werden:

- a) therapeutische Substanzen menschlichen Ursprungs und Reagenzien zur Blutgruppen- und Gewebstypisierungsbestimmung, die für Organisationen oder Laboratorien bestimmt sind, welche von den zuständigen Behörden zugelassen wurden.
- b) Muster ohne Handelswert, deren Wert vom Zoll für gering erachtet wird und die nur zur Aufnahme von Bestellungen für Waren der bemusterten Art Verwendung finden.
- c) bewegliche Sachen, mit Ausnahme von Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsmaterialien, die für den persönlichen oder beruflichen Gebrauch einer Person oder ihrer Familienangehörigen bestimmt sind, die gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt mit der betreffenden Person in das Land einreisen, um ihren Wohnsitz dorthin zu verlegen;
- d) von einer Person, die im Zeitpunkt des Ablebens des Verstorbenen, ihren Hauptwohnsitz im Einfuhrland hat, durch Erbgang erworbene Vermögenswerte, sofern es sich um persönliche Gebrauchsgegenstände der verstorbenen Person handelt;
- e) persönliche Geschenke, mit Ausnahme von Alkohol, alkoholischen Getränken und Tabak, deren Wert einen im innerstaatlichen Recht auf der Grundlage der Detailhandelspreise festgelegten Gesamtwert nicht übersteigt;
- f) Waren wie Lebensmittel, Medikamente, Kleider und Decken, die als Spenden für anerkannte gemeinnützige oder wohltätige Organisationen bestimmt sind und von diesen selbst oder unter ihrer Kontrolle kostenlos an Bedürftige abgegeben werden sollen;
- g) für Personen, die ihren Wohnsitz im Einfuhrland haben, erteilte Auszeichnungen, sofern die vom Zoll für notwendig erachteten Belege vorliegen;
- h) Materialien für den Bau, den Unterhalt oder die Gestaltung von Militärfriedhöfen; Särge, Bestattungsurnen und Gegenstände zur Grabausschmückung, die von Organisationen eingeführt werden, welche von den zuständigen Behörden dafür zugelassen wurden;
- ij) im innerstaatlichen Recht bezeichnete Dokumente, Formulare, Publikationen, Berichte und andere Artikel ohne Handelswert;
- k) Kultgegenstände, die im Rahmen religiöser Feiern verwendet werden; und
- l) .Produkte, die im Hinblick auf die Durchführung von Versuchen eingeführt werden, sofern die Mengen sich auf das für die Versuche Notwendige beschränken und die Produkte bei den Versuchen vollständig aufgebraucht

werden oder die nicht aufgebrauchten Produkte wieder ausgeführt oder unter der Kontrolle des Zolls so verarbeitet werden, dass sie jeglichen Handelswert verlieren.

x

x

x

## **Besondere Anlage C**

### **Ausfuhr**

#### **Kapitel 1**

### **Endgültige Ausfuhr**

#### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet:

- F1./ « **endgültige Ausfuhr** »: das Zollverfahren für Waren, die zum freien  
E1. Verkehr abgefertigt wurden und nun das Zollgebiet verlassen und dazu  
bestimmt sind, definitiv ausserhalb des Zollgebiets zu verbleiben.

#### **Grundsatz**

##### **1. Norm**

Die endgültige Ausfuhr richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## Belege

### 2. Empfohlene Praktik

Das innerstaatliche Recht sollte die Möglichkeit vorsehen, dem Zoll die Waren in einer anderen Form als mit der Standard-Zollanmeldung anzumelden, sofern darin alle obligatorischen Angaben zu den Waren enthalten sind, die endgültig ausgeführt werden sollen.

### Nachweis für die bestimmungsgemäße Ankunft

### 3. Norm

Der Zoll verlangt keinen systematischen Nachweis der bestimmungsgemäßen Ankunft im Ausland.

x

x

x

## **Besondere Anlage D**

### **Zollager und Freizonen**

#### **Kapitel 1**

#### **Zollager**

#### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet:

- F1./ « **Zollagerung** »: das Zollverfahren, wonach eingeführte Waren an hierfür  
E1. zugelassenen Orten (Zollager) unter zollamtlicher Überwachung gelagert  
werden dürfen, ohne dass Eingangsabgaben entrichtet werden müssen.

#### **Grundsatz**

##### **1. Norm**

Für die Zolllagerung gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und diejenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Kategorien von Zolllagern**

### **2. Norm**

Das innerstaatliche Recht sieht Zolllager vor, die allen Personen offen stehen, die das Verfügungsrecht über die betreffenden Waren besitzen (öffentliche Zolllager).

### **3. Norm**

Das innerstaatliche Recht sieht Zolllager zum ausschliesslichen Gebrauch bestimmter, genau bezeichneter Personen vor (private Zolllager), wenn ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis dafür besteht.

## **Einrichtung, Verwaltung und Überwachung**

### **4. Norm**

Der Zoll setzt die Anforderungen an die Erstellung, das Konzept und die Verwaltung der Zolllager sowie die Massnahmen für dessen zollamtliche Überwachung fest.

Die Massnahmen für die Lagerung der Waren in den Zolllagern sowie für deren Inventarisierung und für die Buchhaltung müssen vom Zoll bewilligt werden.

## **Zulassung der Waren**

### **5. Empfohlene Praktik**

In den öffentlichen Zolllagern sollten eingeführte Waren aller Art zur Zolllagerung zugelassen werden, die eingangsabgabenpflichtig sind oder anderen Einschränkungen oder Verboten unterliegen als denen,

- die die öffentliche Moral, Ordnung, Sicherheit, Hygiene oder Gesundheit betreffen oder auf pflanzenschutzrechtlichen oder tierärztlichen Erwägungen beruhen oder
- die sich auf den Schutz von Patenten, Warenzeichen und Urheber- und Nutzungsrechten beziehen,

und zwar ohne Rücksicht auf Menge, Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland.

Gefährliche Waren oder solche, die andere Waren verändern könnten oder für die besondere Einrichtungen erforderlich sind, sollten nur in für sie besonders eingerichteten Lagern zur Zolllagerung zugelassen werden.

## **6. Norm**

Welche Waren in privaten Zolllagern eingelagert werden können, bestimmt der Zoll.

## **7. Empfohlene Praktik**

Waren, bei deren Ausfuhr die Einfuhrzölle und –steuern rückerstattet werden, sollten - sofern sie zur Wiederausfuhr bestimmt sind - zur Zolllagerung zugelassen werden, damit die Erstattung unverzüglich erfolgen kann.

## **8. Empfohlene Praktik**

Waren, die zur vorübergehenden Verwendung abgefertigt worden sind, können im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr oder jede andere zugelassene Verwendung unter Nichterhebung oder unter Erledigung dieses Verfahrens zur Zolllagerung zugelassen werden.

## **9. Empfohlene Praktik**

Zur Ausfuhr bestimmte Waren, die inländischen Abgaben oder Steuern unterliegen oder unterlegen haben, sollten, sofern sie zur Wiederausfuhr bestimmt sind, zur Zolllagerung zugelassen werden, um Befreiung von diesen inländischen Abgaben und Steuern oder deren Erstattung zu bewirken.

## **Zulässige Behandlung**

## **10. Norm**

Jeder Person, die ein Verfügungsrecht über die eingelagerten Waren hat, ist aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, zu gestatten:

- a) die eingelagerten Waren zu besichtigen;
- b) Muster oder Proben zu entnehmen, gegebenenfalls gegen Entrichtung der Einfuhrzölle und -steuern;
- c) die eingelagerten Waren jeder Behandlung zu unterziehen, die zu ihrer Erhaltung erforderlich ist, und
- d) die eingelagerten Waren jeder anderen normalen Behandlung zu unterziehen, die der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handelsgüte oder ihrer Vorbereitung für den Transport dient, wie dem Teilen oder Zusammenstellen von Paketstücken, dem Zusammenstellen und Einordnen (Tarifizierung) von Waren sowie dem Umpacken.

### **Lagerdauer**

#### **11. Norm**

Der Zoll setzt die Höchstlagerdauer unter Berücksichtigung der Handelsbedürfnisse fest; für unverderbliche Waren beträgt sie in jedem Fall mindestens ein Jahr.

### **Eigentumsübertragung**

#### **12. Norm**

Das Eigentum an eingelagerten Waren muss übertragen werden können.

### **Beschädigung der Waren**

#### **13. Norm**

Im Zolllager eingelagerte, durch Unfall oder höhere Gewalt zerstörte oder untergegangene Waren sollten im Hinblick auf ihre Abfertigung zum freien Verkehr verzollt werden können, als ob sie in diesem Zustand eingeführt worden seien, sofern die Zerstörung oder der Untergang dem Zoll hinreichend nachgewiesen wird.

## **Auslagerung der Waren**

### **14. Norm**

Jede Person, die das Verfügungsrecht über die Waren hat, ist berechtigt, diese ganz oder teilweise unter Beachtung der im Einzelfall geltenden Bedingungen und Förmlichkeiten zur Verbringung in ein anderes Zolllager oder zur Abfertigung zu einem anderen Zollverfahren auszulagern.

### **15. Norm**

Das innerstaatliche Recht setzt das Verfahren fest, das zur Anwendung kommt, wenn die Waren nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgelagert werden.

## **Schliessung eines Zolllagers**

### **16. Norm**

Im Falle der Schliessung eines Zolllagers müssen die betroffenen Personen über eine ausreichende Frist verfügen, um ihre Waren in ein anderes Zolllager verlegen oder sie einem anderen Zollverfahren zuführen zu können, sofern die im Einzelfall erforderlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

x

x      x



## Kapitel 2

### Freizonen

#### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet:

- F1./ « **Freizone** »: derjenige Teil des Territoriums einer Vertragspartei, in  
E1. welchem in der Regel davon ausgegangen wird, dass die dorthin  
verbrachten Waren nicht wie im übrigen Zollgebiet der Abgabe- und  
Steuerpflicht unterstellt sind.

#### Grundsatz

##### 1. Norm

Für die Freizonen gelten die Bestimmungen dieses Kapitels und diejenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

#### Erstellung und Kontrolle

##### 2. Norm

Das innerstaatliche Recht setzt die Voraussetzungen für die Errichtung von Freizonen, die Kategorien der dort zugelassenen Waren und die Behandlungen fest, denen die Waren während ihres Verbleibs in einer Freizone unterzogen werden dürfen.

### **3. Norm**

Der Zoll legt die Voraussetzungen für die Ausübung der zollamtlichen Kontrolle fest, einschliesslich der Anforderungen, die hinsichtlich Konzept, Erstellung und Einrichtung erfüllt sein müssen.

### **4. Norm**

Der Zoll ist berechtigt, die in einer Freizone eingelagerten Waren jederzeit zu kontrollieren.

## **Zulassung der Waren**

### **5. Norm**

Die Zulassung von Waren in einer Freizone ist nicht nur für die direkt aus dem Ausland eingeführten, sondern auch für die aus dem Zollgebiet der betreffenden Vertragspartei herkommenden Waren erlaubt.

### **6. Empfohlene Praktik**

Die Zulassung von aus dem Ausland herkommenden Waren in einer Freizone darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die einzuführenden Waren anderen Verboten oder Einschränkungen unterliegen als denen,

- die die öffentliche Moral, Ordnung, Sicherheit, Hygiene oder Gesundheit betreffen oder auf pflanzenschutzrechtlichen oder tierärztlichen Erwägungen beruhen, oder
- die sich auf den Schutz von Patenten, Warenzeichen und Urheber- und Nutzungsrechten beziehen,

ohne Rücksicht auf Menge, Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland.

Gefährliche Waren oder solche, welche die anderen Waren verändern könnten oder für die besondere Einrichtungen erforderlich sind, sollten nur in für sie besonders eingerichteten Lagern zugelassen werden.

## **7. Norm**

In einem Freilager zugelassene Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind und deswegen in den Genuss der Befreiung oder der Rückerstattung der Einfuhrzölle und -steuern kommen, tun dies unmittelbar nach ihrer Einfuhr in die Freizone.

## **8. Norm**

In einem Freilager zugelassene Waren, die zur Ausfuhr bestimmt sind und deswegen in den Genuss der Befreiung oder der Rückerstattung der internen Zölle und Steuern kommen, tun dies nach ihrer Einfuhr in die Freizone.

## **9. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte für die direkt aus dem Ausland in eine Freizone eingeführten Waren keine Zollanmeldung verlangen, wenn die obligatorischen Angaben zu den Waren bereits auf deren Begleitdokumenten figurieren.

## **Garantie**

## **10. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte für die Zulassung von Waren in einer Freizone keine Garantie verlangen.

## **Zulässige Behandlung**

## **11. Norm**

Die in einer Freizone zugelassenen Waren müssen jeder Behandlung unterzogen werden können, die für ihre Erhaltung notwendig ist beziehungsweise der Verbesserung ihrer Aufmachung oder ihrer Handelsgüte oder ihrer Vorbereitung auf den Transport dient, wie dem Teilen oder Zusammenstellen von Paketstücken, dem Zusammenstellen und der Tarifierung von Waren sowie dem Umpacken.

## **12. Norm**

Wenn die zuständigen Behörden akzeptieren, dass in einer Freizone Veredelungen oder Verarbeitungen vorgenommen werden, bezeichnen sie ausdrücklich die Art von Behandlungen, denen die Waren unterzogen werden dürfen; sie tun dies entweder in allgemeiner oder detaillierter Form beziehungsweise in einer kombinierten Form, und zwar entweder in einem Reglement, das in der ganzen Freizone gilt, oder in der Bewilligung, die sie für das Unternehmen, das diese Behandlung durchführt, ausgestellt haben.

### **Waren, die im Innern der Freizone verbraucht werden**

## **13. Norm**

Das innerstaatliche Recht nennt die Fälle, in denen die im Innern der Freizonen verbrauchten Waren abgabenfrei eingeführt werden dürfen, und bestimmt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Ware in den Genuss dieser Befreiung kommt.

### **Lagerdauer**

## **14. Norm**

Ausser in Ausnahmefällen ist die Lagerdauer der Waren in einer Freizone zeitlich unbefristet.

### **Eigentumsübertragung**

## **15. Norm**

Das Eigentum an Waren, die in einer Freizone eingelagert sind, muss übertragen werden können.

## **Entfernen der Waren**

### **16. Norm**

Die in einer Freizone zugelassenen oder hergestellten Waren müssen ganz oder teilweise entfernt und in eine andere Freizone verlegt oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden können, sofern die im Einzelfall verlangten Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

### **17. Norm**

Damit die Waren eine Freizone verlassen können, braucht es nur die Zollanmeldung, die normalerweise verlangt wird, um diese Waren dem ihnen zugewiesenen Zollverfahren zuzuführen.

### **18. Empfohlene Praktik**

Muss dem Zoll für die Waren, die beim Ausgang aus einer Freizone direkt an ihren Bestimmungsort im Ausland verbracht werden, ein Dokument vorgelegt werden, sollte dieses nicht ausführlicher sein müssen als die Begleitpapiere.

## **Festsetzung von Zöllen und Steuern**

### **19. Norm**

Das innerstaatliche Recht legt den massgeblichen Zeitpunkt für die Bestimmung von Wert und Menge der Waren fest, die beim Ausgang aus einer Freizone zum freien Verkehr abgefertigt werden können, sowie die Sätze für die Einfuhrzölle und –steuern bzw. für die internen Zölle und Steuern, die fallweise Anwendung finden.

### **20. Norm**

Das innerstaatliche Recht bestimmt die Einzelheiten der Festlegung der Zölle und Steuern bei der Einfuhr bzw. der inländischen Abgaben, die im Einzelfall für die zum freien Verkehr abgefertigten Waren gelten, die zuvor in einer Freizone verschiedenen Behandlungen oder Veredelungen unterzogen worden sind.

## Schliessung einer Freizone

### 21. Norm

Bei der Schliessung einer Freizone müssen die betroffenen Personen über eine ausreichende Frist verfügen, um ihre Waren in eine andere Freizone verlegen oder sie einem anderen Zollverfahren zuführen zu können, sofern die im Einzelfall erforderlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

x

x

x

## Besondere Anlage E

### Transit

#### Kapitel 1

#### Zolltransit

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E3. « **Kontrollzollstelle** »: die Zollstelle, der ein „zugelassener Versender“ oder „zugelassener Empfänger“ oder mehrere davon unterstellt sind, und die zu diesem Zweck für sämtliche Zolltransitverfahren eine besondere Kontrollfunktion ausübt.
- F2./  
E6. « **Abgangszollstelle** »: jede Zollstelle, an der ein Zolltransitverfahren beginnt;
- F3./  
E7. « **Bestimmungszollstelle** »: jede Zollstelle, an der ein Zolltransitverfahren endet;
- F4./  
E1. « **zugelassener Empfänger** »: die Person, die vom Zoll ermächtigt wurde, in ihren Räumlichkeiten Waren direkt entgegenzunehmen, ohne diese bei der Bestimmungszollstelle stellen zu müssen:

F5./  
E2. « **zugelassener Versender** »: die Person, die vom Zoll ermächtigt wurde, von ihren Räumlichkeiten aus Waren direkt zu versenden, ohne sie in der Abgangszollstelle stellen zu müssen:

F6./  
E5. « **Zolltransitverfahren** »: die Beförderung von Waren im Zolltransit, von der Abgangs- zur Bestimmungszollstelle;

F7./  
E4. « **Zolltransit** » : das Zollverfahren, dem die Waren zugeführt werden, die unter der zollamtlicher Kontrolle von einer Zollstelle zur andern befördert werden;

F8./  
E8. „**Beförderungseinheit**“:

- a) die Behälter mit einer Kapazität von einem Kubikmeter oder mehr, einschliesslich des herausnehmbaren Aufbaus
- b) die Strassenfahrzeuge, einschliesslich der Anhänger und Sattelanhänger;
- c) die Bahnwagons;
- d) die Leichter, Lastkahne und anderen Boote; und
- e) die Luftfahrzeuge.

## **Grundsatz**

### **1. Norm**

Der Zolltransit richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Geltungsbereich**

### **2. Norm**

Der Zoll bewilligt auf seinem Gebiet die Beförderung von Waren im Zolltransit:

- a) von einer Eingangs- zu einer Ausgangszollstelle;
- b) von einer Eingangs- zu einer internen Zollstelle;
- c) von einer internen zu einer Ausgangszollstelle; und
- d) von der einen zur anderen internen Zollstelle.

### **3. Norm**

Die im Zolltransit beförderten Waren sind nicht abgabepflichtig, sofern die vom Zoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind und eine gegebenenfalls vorgeschriebene Garantie geleistet wurde.

### **4. Norm**

Das innerstaatliche Recht bezeichnet die Personen, die gegenüber dem Zoll für die Erfüllung der Zolltransitverpflichtungen verantwortlich sind, damit insbesondere sichergestellt ist, dass die Waren gemäss zollamtlichen Vorschriften an der Bestimmungszollstelle in unverändertem Zustand gestellt werden können.

### **5. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte den Status eines zugelassenen Versenders oder Empfängers gewähren, sobald er sich vergewissert hat, dass die betreffenden Personen die zollrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.

## **Förmlichkeiten an der Abgangszollstelle**

### *a) Zollanmeldung für den Zolltransit*

#### **6. Norm**

Jedes Handels- oder Frachtpapier, das eindeutig die geforderten Angaben enthält, wird als beschreibender Teil der Zollanmeldung für den Zolltransit akzeptiert. Auf dem Dokument wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

#### **7. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte als Zollanmeldung für den Zolltransit jedes Handels- oder Frachtpapier akzeptieren, das sich auf die betreffende Sendung bezieht und die von ihm festgesetzten Bedingungen erfüllt. Auf dem Dokument wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

### *b) Verschluss und Identifizierung der Sendungen*

#### **8. Norm**

Die Abgangszollstelle ergreift alle erforderlichen Massnahmen, damit die Bestimmungszollstelle die Sendung identifizieren und bei Bedarf unerlaubte Veränderungen nachweisen kann.

#### **9. Empfohlene Praktik**

Vorbehaltlich der Bestimmungen anderer internationaler Übereinkommen sollte der Zoll nicht generell vorschreiben, dass die Beförderungseinheiten vorgängig zur Beförderung von Waren unter Zollverschluss ermächtigt werden müssen.

#### **10. Norm**

Wird eine Sendung in einer Beförderungseinheit mit obligatorischen Zollverschlüssen verbracht, werden sie daran angebracht, sofern die Beförderungseinheit so gebaut und beschaffen ist,

- a) dass Zollverschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;

- b) dass keine Waren aus den verschlossenen Teilen der Beförderungseinheit entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Aufbruchspuren zu hinterlassen oder den Verschluss zu verletzen;
- c) dass sie keine Verstecke enthält, in denen Waren verborgen werden könnten; und
- d) dass ihre Laderäume für Kontrollen der Zollbehörden leicht zugänglich sind.

Der Zoll entscheidet, ob die Beförderungseinheiten sich für einen sicheren Zolltransit eignen.

## **11. Empfohlene Praktik**

Wenn die Begleitpapiere eine sichere Identifikation der Waren erlauben, sollte die Beförderung im Allgemeinen ohne Zollverschluss erfolgen. Ein Zollverschluss kann jedoch verlangt werden, wenn:

- die Abgangszollstelle dies wegen bestehender Risiken verlangt;
- das Zolltransitverfahren dadurch insgesamt vereinfacht wird; oder
- ein internationales Übereinkommen dies vorsieht.

## **12. Norm**

Muss eine Sendung grundsätzlich unter Zollverschluss transportiert werden und kann die Beförderungseinheit wirksam verschlossen werden, wird die Identifikation folgendermassen sichergestellt, damit unerlaubte Veränderungen leicht nachweisbar sind:

- durch die vollständige Überprüfung der Waren und dem Vermerk des Prüfungsergebnisses auf dem Transitpapier;
- durch das Anbringen von Zollverschlüssen auf jedem Paket;
- durch die genaue Beschreibung der Waren, mit Bezug auf Warenmuster, Pläne, Zeichnungen, Fotografien oder jedes andere ähnliche Mittel, das dem Transitpapier beigelegt wird;
- durch die Festlegung einer Route und durch die Festsetzung von Fristen, die genau eingehalten werden müssen; oder
- durch die zollamtlich begleitete Beförderung.

Der Entscheid, die Beförderungseinheit von der Verschlusspflicht zu entheben, obliegt jedoch ausschliesslich dem Zoll.

### **13. Norm**

Wenn der Zoll für den Zolltransit eine Frist festlegt, muss diese so bemessen sein, dass das Transitverfahren in dieser Zeitspanne durchgeführt werden kann.

### **14. Empfohlene Praktik**

Auf Ersuchen der betreffenden Person sollte der Zoll die Frist verlängern, sofern er die Gründe für stichhaltig erachtet.

### **15. Norm**

Folgende Massnahmen werden vom Zoll nur in den absolut unerlässlichen Fällen vorgeschrieben:

- a) obligatorische Beförderung der Waren auf einer bestimmten Route; oder
- b) obligatorische Beförderung der Waren unter zollamtlicher Begleitung.

## **Zollverschlüsse**

### **16. Norm**

Die Zollverschlüsse für den Zolltransit müssen die Mindestbedingungen erfüllen, die im Anhang zu diesem Kapitel beschrieben sind.

### **17. Empfohlene Praktik**

Die Zollverschlüsse und die vom ausländischen Zoll angebrachten Kennzeichen sollten für das Zolltransitverfahren akzeptiert werden, es sei denn:

- sie werden als unzureichend erachtet;
- sie bieten nicht die gewünschte Sicherheit; oder
- der Zoll nimmt eine Überprüfung der Waren vor.

Wurden die ausländischen Zollverschlüsse auf einem bestimmten Zollgebiet akzeptiert, sollten sie dort den gleichen Rechtsschutz genießen wie die inländischen Zollverschlüsse.

#### **18. Empfohlene Praktik**

Die Zollstellen, welche die Zollverschlüsse überprüfen oder die Waren untersuchen, sollten das Ergebnis ihrer Prüfung auf dem Transitpapier vermerken.

### **Förmlichkeiten während der Beförderung**

#### **19. Norm**

Eine Änderung der Bestimmungszollstelle wird auch unangemeldet akzeptiert, es sei denn, der Zoll schreibt vor, dass jede Änderung nur aufgrund einer vorgängigen Meldung erlaubt wird.

#### **20. Norm**

Die Waren können ohne Genehmigung des Zolls von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden, sofern allfällige Zollverschlüsse weder aufgebrochen noch verändert werden.

#### **21. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte die Beförderung von Waren im Zolltransit in einer Beförderungseinheit, die auch andere Waren enthält, erlauben, wenn er die Gewissheit hat, dass die Waren im Zolltransit identifiziert werden können und auch alle übrigen vom Zoll festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

#### **22. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte verlangen, dass die betroffene Person Unfälle oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die das Zolltransitverfahren direkt beeinträchtigen, der Zollstelle oder den nächstgelegenen zuständigen Zollbehörden unverzüglich meldet.

## **Durchführung des Zolltransitverfahrens**

### **23. Norm**

Das innerstaatliche Recht knüpft keine anderen Bedingung an die Durchführung eines Zolltransitverfahrens, als dass die Waren gegebenenfalls innerhalb einer bestimmten Frist bei der Bestimmungszollstelle zu stellen und zu deklarieren sind. Die Waren dürfen keine Veränderung erfahren haben, nicht verwendet worden sein und die Zollverschlüsse oder Kennzeichen müssen unversehrt sein.

### **24. Norm**

Sobald die Waren der Kontrolle der Bestimmungszollstelle unterstellt worden sind und feststeht, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind, ergreift die Bestimmungszollstelle unverzüglich alle Massnahmen, die für die Durchführung des Zolltransitverfahrens erforderlich sind.

### **25. Empfohlene Praktik**

Das Missachten einer vorgeschriebenen Route oder einer festgesetzten Frist sollte nicht zur Erhebung allfälliger geschuldeter Zölle und Steuern führen, sofern alle anderen Bedingungen nach dem Ermessen des Zolls hinreichend erfüllt sind.

## **Internationale Zolltransitübereinkommen**

### **26. Empfohlene Praktik**

Die Vertragsparteien sollten die Möglichkeit erwägen, den internationalen Zolltransitübereinkommen beizutreten. Die Vertragsparteien, die diesen internationalen Übereinkommen nicht beitreten können, sollten die in diesem Kapitel empfohlenen Normen und Praktiken im Rahmen der bilateralen oder multilateralen Abkommen, die sie für die Schaffung eines internationalen Zolltransitverfahrens abschliessen, berücksichtigen.

## **ANHANG**

### **Mindestbedingungen, die Zollverschlüsse erfüllen müssen**

A. Die Zollverschlüsse müssen folgende Mindestbedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Verschlussbedingungen:

Die Zollverschlüsse müssen:

- a) solide und haltbar sein;
- b) rasch und einfach angebracht werden können;
- c) leicht kontrollier- und identifizierbar sein;
- d) so beschaffen sein, dass es unmöglich ist, sie zu entfernen oder zu lösen oder unrechtmässige Manipulationen vorzunehmen, ohne Spuren zu hinterlassen;
- e) so beschaffen sein, dass es unmöglich ist, denselben Verschluss mehrmals zu verwenden, ausser es handelt sich um Verschlüsse, die für den mehrmaligen Gebrauch bestimmt sind (zum Beispiel gewisse elektronische Verschlüsse);
- f) so beschaffen sein, dass die Kopie oder Fälschung möglichst erschwert wird.

## 2. Materielle Spezifikation des Verschlusses:

- a) Form und Masse des Verschlusses müssen so beschaffen sein, dass die Kennzeichen mühelos erkennbar sind;
- b) die Ausmasse der in einem Verschluss angebrachten Lötösen denjenigen des verwendeten Bandes entsprechen und so angeordnet sind, dass das Band gut hält, wenn der Verschluss geschlossen ist;
- c) das verwendete Material muss schlagfest sein, um zufälligen Rissen standzuhalten ebenso einer zu raschen Beschädigung (durch die Einwirkung des Klimas oder von Chemikalien, zum Beispiel) sowie um zu vermeiden, dass unrechtmässige Manipulationen vorgenommen werden können, ohne Spuren zu hinterlassen;
- d) die Wahl des Materials richtet sich nach dem angewandten Verschlussystem.

## 3. Materielle Spezifikationen der Verschlüsse:

- a) die Bänder müssen solide und haltbar sowie gegenüber klimatischen Einflüssen und dem Rost genügend widerstandsfähig sein;
- b) die Länge des verwendeten Bandes muss so berechnet werden, dass es unmöglich ist, einen plombierten Verschluss ganz- oder teilweise zu öffnen, ohne den Verschluss oder das Band zu zerreißen oder sie sichtbar zu beschädigen;
- c) die Wahl des Materials richtet sich nach dem angewandten Verschlussystem.

## 4. Kennzeichen:

Der Verschluss muss Kennzeichen aufweisen:

- a) die darauf hinweisen, dass es sich um einen Zollverschluss handelt, und zwar dadurch, dass das Wort „Zoll“ darauf steht, vorzugsweise in einer der offiziellen Sprachen des Rates (Französisch oder Englisch);
- b) in denen das Land angegeben ist, das den Verschluss angebracht hat, vorzugsweise mit Hilfe der Länderkennzeichen, die im internationalen Verkehr für die Immatrikulation von Automobilen verwendet werden;

- c) dank denen die Zollstelle bestimmt werden kann, durch die oder unter deren Autorität der Verschluss angebracht wurde, zum Beispiel mit Hilfe gewöhnlicher Buchstaben oder Zahlen.

B. Die Verschlüsse, die von den zugelassenen Versendern und anderen für den Zolltransit zugelassenen Personen angebracht wurden und die Zollsicherheit gewährleisten sollen, müssen eine materielle Sicherheit aufweisen, die mit derjenigen der vom Zoll angebrachten Verschlüsse vergleichbar ist. Die Identifikation der Person, welche die Verschlüsse angebracht hat, muss anhand von Nummern auf dem Transitpapier möglich sein.

x

x

x



## Besondere Anlage F

### Veredelung

#### Kapitel 2

### Passive Veredelung

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E2.     **"Passive Veredelung"**: Zollverfahren, wonach Waren, die sich im Zollgebiet im freien Verkehr befinden, vorübergehend zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung ins Ausland ausgeführt und anschliessend unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrzöllen und -steuern wieder eingeführt werden können.
- F2./  
E1.     **"Veredelungserzeugnisse"**: Erzeugnisse, die durch Verarbeitung, Bearbeitung oder Ausbesserung der zur passiven Veredelung zugelassenen Waren im Ausland entstanden sind.

#### Grundsatz

##### 1. Norm

Die passive Veredelung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Geltungsbereich**

### **2. Empfohlene Praktik**

Die passive Veredelung sollte nicht allein deshalb verweigert werden, weil die Waren in einem bestimmten Land bearbeitet, verarbeitet oder ausgebessert werden müssen.

### **3. Norm**

Die vorübergehende Ausfuhr von Waren für die passive Veredelung ist nicht dem Eigentümer der Waren vorbehalten.

## **Überführung von Waren in ein passives Veredelungsverfahren**

*a) Förmlichkeiten vor der vorübergehenden Ausfuhr von Waren*

### **4. Norm**

Das innerstaatliche Recht führt die Fälle auf, in denen es für passive Veredelung einer vorherigen Bewilligung bedarf und bezeichnet die zuständigen Behörden für die Erteilung der Bewilligung. Die Anzahl solcher Fälle ist auf ein Minimum zu begrenzen.

### **5. Empfohlene Praktik**

Personen, die das Verfahren der passiven Veredelung häufig in Anspruch nehmen, sollten auf ihr Ersuchen hin eine allgemeine Bewilligung erhalten.

### **6. Empfohlene Praktik**

Die zuständige Behörde sollte den Ausbeutesatz eines passiven Veredelungsvorgangs bestimmen, wenn sie dies als notwendig erachtet oder wenn es den Vorgang erleichtert. Der Ausbeutesatz wird unter Angabe von Art, Qualität und Menge der verschiedenen Veredelungserzeugnisse festgelegt.

## *b) Massnahmen zur Feststellung der Identität*

### **7. Norm**

Der Zoll bestimmt die Auflagen zur Feststellung der Identität der Waren für die passive Veredelung. Zu diesem Zweck werden die Beschaffenheit der Waren, der durchzuführende Vorgang und die verschiedenen Interessen gebührend berücksichtigt.

### **Verbleib der Waren ausserhalb des Zollgebiets**

### **8. Norm**

Der Zoll bestimmt in jedem Fall die Frist für die passive Veredelung.

### **9. Empfohlene Praktik**

Auf Ersuchen der betroffenen Person und aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, sollte dieser die ursprünglich festgesetzte Frist verlängern.

### **Einfuhr der Veredelungserzeugnisse**

### **10. Norm**

Die Veredelungserzeugnisse müssen von einer anderen Zollstelle eingeführt werden können als von der Zollstelle, welche die Waren für die passive Veredelung vorübergehend ausgeführt hat.

### **11. Norm**

Die Veredelungserzeugnisse müssen in einem Mal oder in mehreren Sendungen eingeführt werden können.

### **12. Norm**

Auf Ersuchen des Bewilligungsinhabers genehmigen die zuständigen Behörden die abgabefreie Wiedereinfuhr der Waren, die für die passive Veredelung vorübergehend ausgeführt wurden, sofern sie in unverändertem Zustand zurückgeschickt werden.

Die Abgabenbefreiung gilt nicht für die Einfuhrzölle und –steuern, für die bei der vorübergehenden Ausfuhr der Waren zur passiven Veredelung eine Rückerstattung oder ein Erlass gewährt wurde.

### **13. Norm**

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das innerstaatliche Recht die Wiedereinfuhr der zur passiven Veredelung vorübergehend ausgeführten Waren verlangt, muss das Verfahren der passiven Veredelung mit der Zollanmeldung zur endgültigen Ausfuhr abgeschlossen werden können, sofern die hierfür geltenden Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

## **Zölle und Steuern auf den Veredelungserzeugnissen**

### **14. Norm**

Das innerstaatliche Recht bestimmt, in welchem Masse die Veredelungserzeugnisse bei der Abfertigung zum freien Verkehr von Einfuhrzöllen und –steuern befreit werden und wie die Befreiung berechnet wird.

### **15. Norm**

Die Befreiung von Einfuhrzöllen und -steuern für Veredelungserzeugnisse gilt nicht für Zölle und Steuern, für die bei der vorübergehenden Ausfuhr der Waren zur passiven Veredelung eine Rückerstattung oder ein Erlass gewährt wurde.

### **16. Empfohlene Praktik**

Vorübergehend ausgeführte Waren zur passiven Veredelung, die im Ausland unentgeltlich ausgebessert worden sind, sollten unter vollständiger Befreiung von Einfuhrzöllen und –steuern wieder eingeführt werden können, gemäss den im innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen.

### **17. Empfohlene Praktik**

Die Befreiung von Einfuhrzöllen und –steuern sollte gewährt werden, wenn die Veredelungserzeugnisse vor ihrer Überführung in den freien Verkehr einem andern Zollverfahren zugeführt worden sind.

## 18. Empfohlene Praktik

Die Befreiung von Einfuhrzöllen und –steuern sollte gewährt werden, wenn die Veredelungserzeugnisse vor ihrer Abfertigung in den freien Verkehr an einen Dritten übertragen worden sind.

X

x      x



## Kapitel 3

### Drawback

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E1.       **"Drawback"**: Rückvergütung der Einfuhrzölle und -steuern unter Anwendung des Drawback-Verfahrens;
- F2./  
E3.       **"Ersatzwaren"**: inländische oder eingeführte Waren, die in ihrer Art, Qualität und ihren technischen Merkmalen identisch sind mit den Waren, die dem Drawback-Verfahren unterstellt sind und sie ersetzen;
- F3./  
E2.       **"Drawback-Verfahren"**: Zollverfahren, wonach bei der Warenausfuhr die Einfuhrzölle und –steuern, die für die Waren und die darin enthaltenen oder für der Herstellung verbrauchten Stoffe bereits entrichtet wurden, (ganz oder teilweise) erstattet werden.

#### Grundsatz

##### 1. Norm

Das Drawback-Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Geltungsbereich**

### **2. Norm**

Das innerstaatliche Recht führt die Fälle auf, in denen das Drawback verlangt werden kann.

### **3. Empfohlene Praktik**

Das innerstaatliche Recht sollte Bestimmungen über die Anwendung des Drawback-Verfahrens enthalten, wenn die mit Einfuhrzöllen und -steuern belegten Waren durch äquivalente Waren ersetzt worden sind und diese für die Herstellung der ausgeführten Waren verwendet wurden.

## **Voraussetzungen**

### **4. Norm**

Der Zoll stellt die Drawback-Zahlung nicht einzig deshalb ein, weil der Importeur bei der Wareneinfuhr für die Abfertigung zum freien Verkehr nicht gemeldet hat, dass er beabsichtige, bei der Ausfuhr das Drawback zu verlangen. In gleicher Weise müssen die Waren nicht zwingend ausgeführt werden, wenn bei der Einfuhr eine solche Erklärung abgegeben wurde.

## **Dauer des Verbleibs der Waren im Zollgebiet**

### **5. Empfohlene Praktik**

Wird für die Warenausfuhr eine Frist festgesetzt, nach deren Ablauf die Geltendmachung des Drawback nicht mehr möglich ist, sollte die Frist auf Ersuchen und aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, verlängert werden.

### **6. Empfohlene Praktik**

Die Verlängerung der Frist für Anträge auf Drawback sollte möglich sein, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet.

## Drawback-Zahlung

### 7. Norm

Das Drawback wird nach der Prüfung des Antrages so rasch als möglich bezahlt.

### 8. Empfohlene Praktik

Das innerstaatliche Recht sollte für das Drawback die Zahlung auf elektronischem Weg vorsehen.

### 9. Empfohlene Praktik

Das Drawback sollte auch bei der Zolllagerung der Waren oder bei deren Verbringung in eine Freizone erstattet werden, sofern die Waren später ausgeführt werden.

### 10. Empfohlene Praktik

Für Waren, die in einer bestimmten Zeitspanne exportiert werden, sollte die Drawback-Zahlung auf Ersuchen hin periodisch erfolgen.

x

x

x



## **Besondere Anlage G**

### **Vorübergehende Verwendung**

#### **Kapitel 1**

### **Vorübergehende Verwendung**

#### **Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet:

- F1./  
E1.     **"Vorübergehende Verwendung"**: Zollverfahren, wonach bestimmte Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrzöllen und -steuern in ein Zollgebiet verbracht werden dürfen; diese Waren müssen für einen bestimmten Zweck eingeführt und innerhalb einer bestimmten Frist und, von der normalen Wertminderung der Waren infolge ihrer Verwendung abgesehen, in unverändertem Zustand für die Wiederausfuhr bestimmt sein;

#### **Grundsatz**

##### **1. Norm**

Die vorübergehende Verwendung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Geltungsbereich**

### **2. Norm**

Das innerstaatliche Recht zählt die Fälle auf, in denen die vorübergehende Verwendung gewährt werden kann.

### **3. Norm**

Waren, die zur vorübergehenden Verwendung zugelassen sind, sind ganz von den Einfuhrzöllen und -steuern befreit, ausser in den Fällen, in denen das innerstaatliche Recht nur eine teilweise Abgabenbefreiung vorsieht.

### **4. Norm**

Die vorübergehende Verwendung gilt nicht nur für Waren, die direkt aus dem Ausland eingeführt werden, sondern auch für Waren, die einem andern Zollverfahren zugeführt worden sind.

### **5. Empfohlene Praktik**

Die Waren sollten ohne Rücksicht auf das Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland zur vorübergehenden Verwendung zugelassen werden.

### **6. Norm**

Die Waren dürfen während ihres Verbleibs im Zollgebiet der für ihre Konservierung erforderlichen Behandlung unterzogen werden.

### **Förmlichkeiten, die vor der Zulassung der vorübergehenden Verwendung zu erfüllen sind**

### **7. Norm**

Das innerstaatliche Recht führt die Fälle auf, in denen für die vorübergehende Verwendung eine vorherige Bewilligung erforderlich ist und bezeichnet die dafür zuständigen Behörden. Die Anzahl solcher Fälle ist auf ein Minimum zu begrenzen.

## **8. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte einzig dann die Gestellung der Waren in einer bestimmten Zollstelle verlangen, wenn dadurch die vorübergehende Verwendung der Waren vereinfacht wird.

## **9. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte die vorübergehende Verwendung ohne schriftliche Zollanmeldung genehmigen, wenn kein Zweifel besteht, dass die Waren wieder ausgeführt werden.

## **10. Empfohlene Praktik**

Die Vertragsparteien sollten ernsthaft prüfen, den internationalen Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung beizutreten, um anstelle der nationalen Zollpapiere und Sicherheitsleistungen die Zollpapiere und Sicherheiten der internationalen Organisationen annehmen zu können.

## **Massnahmen zur Feststellung der Identität**

## **11. Norm**

Die vorübergehende Verwendung der Waren wird gewährt, wenn der Zoll sicher ist, dass er bei Verfahrensabschluss in der Lage ist, die Identität der Waren festzustellen.

## **12. Empfohlene Praktik**

Zur Feststellung der Identität der Waren, die für die vorübergehende Verwendung zugelassen sind, sollte der Zoll nur dann eigene Massnahmen zur Identitätsfeststellung ergreifen, wenn die Handelsmassnahmen nicht genügen.

## **Frist für die Wiederausfuhr**

### **13. Norm**

Der Zoll bestimmt in jedem Fall die Frist für die vorübergehende Verwendung.

### **14. Empfohlene Praktik**

Auf Ersuchen der betroffenen Person und aus Gründen, die der Zoll für stichhaltig erachtet, sollte er die ursprünglich festgesetzte Frist verlängern.

### **15. Empfohlene Praktik**

Können die vorübergehend eingeführten Waren wegen einer Beschlagnahme nicht wieder ausgeführt werden und ist die Beschlagnahme nicht auf Ersuchen einer Privatperson erfolgt, sollte die Verpflichtung zur Wiederausfuhr für die Dauer der Beschlagnahme unterbrochen werden.

## **Übertragung der vorübergehenden Verwendung**

### **16. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte auf Ersuchen hin die Übertragung der Bewilligung für die vorübergehende Verwendung auf jede andere Personen genehmigen, wenn diese:

- a) die vorgesehenen Bedingungen erfüllt und
- b) die Verpflichtungen des ursprünglichen Begünstigten der vorübergehenden Verwendung übernimmt.

## **Beendigung der vorübergehenden Verwendung**

### **17. Norm**

Vorübergehend eingeführte Waren müssen über eine andere als die Einfuhrzollstelle wieder ausgeführt werden können.

## **18. Norm**

Vorübergehend eingeführte Waren müssen in einem Mal oder in mehreren Sendungen wieder ausgeführt werden können.

## **19. Empfohlene Praktik**

Die vorübergehende Verwendung sollte durch Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren unterbrochen oder beendet werden können, sofern die im Einzelfall geltenden Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

## **20. Empfohlene Praktik**

Sind die geltenden Verbote und Einschränkungen für die vorübergehende Verwendung während der Gültigkeitsdauer des Zollpapiers aufgehoben, sollte der Zoll das Gesuch um Beendigung durch Abfertigung zum freien Verkehr genehmigen.

## **21. Empfohlene Praktik**

Ist eine Sicherheit in bar geleistet worden, sollte die Rückerstattung durch die Ausfuhrzollstelle vorgenommen werden können, auch wenn diese nicht mit der Einfuhrzollstelle identisch ist.

### **Fälle der vorübergehenden Verwendung**

*a) Vollständige Befreiung von Zöllen und Steuern bei der Einfuhr*

## **22. Empfohlene Praktik**

Für die in den nachstehenden Anlagen des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung (Übereinkommen von Istanbul) vom 26. Juni 1990 aufgeführten Waren sollte die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung von Einfuhrzöllen und -steuern gewährt werden:

- 1) "Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen" gemäss Anlage B.1.
- 2) "Berufsausrüstung" gemäss Anlage B.2.

- 3) "Behälter, Paletten, Verpackungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren" gemäss Anlage B.3.
- 4) "Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden" gemäss Anlage B.5.
- 5) "Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren" gemäss Anlage B.6.
- 6) "Werbematerial für den Fremdenverkehr" gemäss Anlage B.7.
- 7) "Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden" gemäss Anlage B.8.
- 8) "Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden" gemäss Anlage B.9.
- 9) "Beförderungsmittel" gemäss Anlage C.
- 10) "Tiere" gemäss Anlage D.

*b) Teilweise Befreiung von Zöllen und Steuern bei der Einfuhr*

### **23. Empfohlene Praktik**

Waren, die nicht in der empfohlenen Praktik 22 genannt werden und Waren der empfohlenen Praktik 22, die nicht alle Bedingungen für eine vollständige Befreiung erfüllen, sollten mindestens unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrzöllen und -steuern für die vorübergehende Verwendung zugelassen werden.

x

x

x

## Besondere Anlage J

### Besondere Verfahren

#### Kapitel 1

#### Reisende

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E5.     **"Vorübergehende Verwendung"**: Zollverfahren, wonach bestimmte Waren unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Einfuhrzöllen und -steuern für einen bestimmten Zweck in ein Zollgebiet verbracht werden dürfen, um innerhalb einer bestimmten Frist und, von der normalen Wertminderung der Ware infolge ihrer Verwendung abgesehen, in unverändertem Zustand wieder ausgeführt zu werden;
- F2./  
E1.     **"Zweikanal-Veranlagungsverfahren"**: Vereinfachte Zollkontrolle, die den Reisenden gestattet, zwischen zwei Arten von Durchgängen zu wählen. Der grün markierte Durchgang ist für Reisende bestimmt, die keine oder nur einfuhrabgabenfreie Waren mit sich führen, deren Einfuhr weder verboten noch beschränkt ist. Der rot markierte Durchgang ist für die übrigen Reisenden bestimmt.
- F3./  
E4.     **"Persönliche Gebrauchsgegenstände"** : alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwecken ein- oder ausgeführten Waren;

- F4./  
E2.     **"Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch"** Strassenfahrzeuge (einschliesslich der Zweiräder mit Motor) und Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge mit ihren Ersatzteilen, ihrem normalen Zubehör und ihrer normalen Ausrüstung, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch durch die betreffende Person ein- oder ausgeführt werden und nicht zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder zur gewerblichen Warenbeförderung mit oder ohne Entgelt verwendet werden;
- F5./  
E3.     **"Reisender" :**  
1. Jede Person, die vorübergehend in das Hoheitsgebiet eines Staates eintritt, in dem sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat ("Auslandsbewohner"), oder dieses Hoheitsgebiet verlässt, sowie  
  
2. jede Person, die in das Hoheitsgebiet eines Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, verlässt ("ausreisender Inlandsbewohner") oder in das Hoheitsgebiet ihres Landes zurückkehrt ("zurückkehrender Inlandsbewohner").

## **Grundsätze**

### **1. Norm**

Die Zollerleichterungen für Reisende richten sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

### **2. Norm**

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Zollerleichterungen werden den Reisenden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit/Nationalität gewährt.

## **Geltungsbereich**

### **3. Norm**

Der Zoll bestimmt die Zollstellen, bei denen die Zollförmlichkeiten für Reisende erledigt werden können. Er bestimmt die Kompetenzen und den Standort dieser

Zollstellen und legt die Öffnungszeiten fest und nimmt dabei insbesondere auf die geographische Lage und den Umfang des Reiseverkehrs Rücksicht.

#### **4. Norm**

Unter Vorbehalt der Einhaltung der geltenden Zollkontrollen wird Reisenden, die ihr eigenes Beförderungsmittel benutzen, bei der Ein- und Ausreise gestattet, alle erforderlichen Zollförmlichkeiten zu erfüllen, ohne dass sie dafür grundsätzlich aus ihrem Beförderungsmittel aussteigen müssen.

#### **5. Empfohlene Praktik**

Reisenden, die gewerblich genutzte Strassenfahrzeuge oder die Eisenbahn benutzen, sollte bei der Ein- und Ausreise gestattet werden, alle erforderlichen Zollförmlichkeiten zu erledigen, ohne dafür grundsätzlich aus dem von ihnen benutzten Beförderungsmittel aussteigen zu müssen.

#### **6. Empfohlene Praktik**

Für die Zollkontrolle der Reisenden und die Zollveranlagung der mitgeführten Waren und gegebenenfalls ihres eigenen Beförderungsmittels sollte das Zweikanal-Veranlagungs-system angewandt werden.

#### **7. Empfohlene Praktik**

Ungeachtet der gewählten Verkehrsart sollte für Zollzwecke keine Liste der Reisenden oder ihres mitgeführten Gepäcks verlangt werden.

#### **8. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte in Zusammenarbeit mit andern Dienststellen und den Unternehmungen die vorgängig eingeholten, wenn möglich international standardisierten Angaben über Reisende verwenden, damit die Zollkontrolle der Reisenden und die Veranlagung der mitgeführten Waren erleichtert wird.

## **9. Empfohlene Praktik**

Den Reisenden sollte gestattet werden, die mitgeführten Waren mündlich anzumelden. Der Zoll kann jedoch eine schriftliche oder elektronische Zollanmeldung für die mitgeführten Waren der Reisenden verlangen, wenn es sich um kommerzielle Ein- oder Ausfuhren handelt oder wenn der Wert oder die Menge der Waren die Höchstgrenzen gemäss innerstaatlichem Recht überschreitet.

## **10. Norm**

Eine körperliche Durchsuchung der Reisenden zu Zollzwecken wird nur in Ausnahmefällen und bei begründetem Verdacht auf Schmuggel oder andere Vergehen vorgenommen.

## **11. Norm**

In den nachstehend aufgeführten Fällen können die von den Reisenden mitgeführten Waren vor ihrer Veranlagung in ein entsprechendes Zollverfahren, ihrer Wiederausfuhr oder einer anderen Bestimmung gemäss innerstaatlichem Recht zu den vom Zoll festgelegten Bedingungen gelagert oder zurückbehalten werden:

- auf Ersuchen des Reisenden;
- wenn die betreffenden Waren nicht sofort einer Zollbehandlung zugeführt werden können, oder
- wenn die anderen Vorschriften dieses Kapitels für diese Waren nicht gelten.

## **12. Norm**

Nicht mitgeführtes Gepäck (d. h. Gepäck, das früher oder später als der Reisende eintrifft oder abgeht) wird nach dem geltenden Verfahren für mitgeführtes Gepäck oder nach einem anderen vereinfachten Zollverfahren veranlagt.

## **13. Norm**

Jede befugte Person muss für einen Reisenden die Veranlagung von unbegleitetem Gepäck vornehmen können.

#### **14. Empfohlene Praktik**

Als Zollerleichterung für Reisende sollten pauschale Abgaben für Waren erhoben werden, die zum freien Verkehr angemeldet sind, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um eine Einfuhr kommerzieller Art und der Gesamtwert oder die Gesamtmenge der Waren übersteigt nicht die im innerstaatlichem Recht festgesetzten Grenzen.

#### **15. Empfohlene Praktik**

Wenn immer möglich sollten Kredit- oder Bankkarten als Zahlungsmittel für Zolldienstleistungen und für die Bezahlung von Zöllen und Steuern akzeptiert werden.

### **Einreise**

#### **16. Empfohlene Praktik**

Reisende sollten mindestens folgende Mengen an Tabakwaren, Wein, Spirituosen und Parfüm abgabenfrei einführen können:

- a) 200 Zigaretten oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 g;
- b) 2 Liter Wein oder 1 Liter Spirituosen;
- c) ¼ Liter Toilettenwasser und 50 g Parfüm.

Die für Tabakwaren und alkoholische Getränke vorgesehenen Erleichterungen können nur Personen mit einem bestimmten Mindestalter gewährt werden; Personen, die häufig die Grenze überschreiten oder sich weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten haben, können die Zollerleichterungen verweigert oder nur für kleinere Mengen gewährt werden.

#### **17. Empfohlene Praktik**

Zusätzlich zu den Verbrauchsgütern, für die bis zu bestimmten Höchstmengen keine Einfuhrzöllen und -steuern erhoben werden, sollten Reisende nichtkommerzielle Waren bis zu einem Gesamtwert von 75 Sonderziehungsrechten SZR abgabenfrei einführen dürfen. Für Personen unter einem bestimmten Alter oder Personen, die häufig die Grenze überschreiten oder sich weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten haben, kann ein niedrigerer Betrag festgesetzt werden.

## 18. Norm

Zurückkehrenden Inlandsbewohnern wird gestattet, ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände und ihre Beförderungsmittel zum privaten Gebrauch, die sie vorher bei ihrer Ausreise aus dem Land ausgeführt haben und die sich dort im freien Verkehr befunden haben, frei von Einfuhrzöllen und -steuern wieder einzuführen.

## 19. Norm

Die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Auslandsbewohnern werden ohne Vorlage von Zollpapieren oder Sicherheitsleistungen zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, ausgenommen:

- ihr Wert oder ihre Menge übersteigt die nach innerstaatlichem Recht festgelegten Höchstgrenzen; oder
- es besteht nach Ansicht des Zolls für die Bundeskasse die Gefahr eines Verlustes.

## 20. Norm

Neben der Kleidung, den Toilettenartikeln und anderen offensichtlich persönlichen Gegenständen gelten insbesondere als persönliche Gebrauchsgegenstände von Auslandsbewohnern:

- persönlicher Schmuck;
- Fotoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen, Kassetten und Zubehör;
- tragbare Vorführgeräte für Dias und Filme sowie eine angemessene Anzahl von Dias oder Filmen;
- Ferngläser;
- tragbare Musikinstrumente;
- tragbare Tonwiedergabegeräte, einschliesslich Tonbandgeräte, CD-Player und Diktiergeräte mit Kassetten und Discs;
- tragbare Rundfunkempfangsgeräte;
- Mobiltelefone;
- tragbare Fernsehgeräte;
- tragbare Schreibmaschinen;
- tragbare PC mit Zubehör;
- tragbare Rechenmaschinen;
- Kinderwagen;
- Rollstühle für Behinderte;
- Sportgeräte und Sportausrüstungen.

## **21. Norm**

Ist für die persönlichen Gebrauchsgegenstände von Auslandsbewohnern die Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung erforderlich, wird die Frist für die vorübergehende Verwendung unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer des Reisenden im Lande festgesetzt, wobei die nach innerstaatlichem Recht festgesetzte Frist nicht überschritten werden darf.

## **22. Norm**

Auf Ersuchen des Reisenden und aus Gründen, die der Zoll als stichhaltig erachtet, verlängert er die ursprünglich festgesetzte Frist für die vorübergehende Verwendung, wobei die im innerstaatlichen Recht festgesetzte Grenze nicht überschritten werden darf.

## **23. Norm**

Auslandsbewohnern wird die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln zum eigenen Gebrauch gestattet.

## **24. Norm**

Der Treibstoff, der sich normalerweise in den Treibstoffbehältern des Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch befindet, ist frei von Einfuhrzöllen und -steuern.

## **25. Norm**

Die Zollerleichterungen für Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch gelten für Beförderungsmittel, die den Auslandsbewohnern gehören oder die sie gemietet oder geliehen haben und unabhängig davon, ob sie gleichzeitig mit dem Reisenden oder früher oder später als dieser eintreffen.

## **26. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln zum eigenen Gebrauch von den Auslandsbewohnern weder ein Zollpapier noch eine Sicherheit verlangen.

## **27. Empfohlene Praktik**

Werden Zollpapiere oder Sicherheiten für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln zum eigenen Gebrauch der Auslandsbewohner verlangt, so sollte der Zoll die standardisierten internationalen Dokumente und Sicherheiten akzeptieren.

## **28. Norm**

Ist für Beförderungsmitteln zum eigenen Gebrauch der Auslandsbewohner die Abgabe einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwendung erforderlich, wird die Frist für die vorübergehende Verwendung unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer des Reisenden im Lande festgesetzt, wobei die im innerstaatlichen Recht festgesetzte Frist nicht überschritten werden darf.

## **29. Norm**

Auf Ersuchen der betroffenen Person und aus Gründen, die der Zoll als stichhaltig erachtet, verlängert er die ursprünglich festgesetzte Frist für die vorübergehende Verwendung des Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch des Auslandsbewohners, wobei die im innerstaatlichen Recht festgesetzte Grenze nicht überschritten werden darf.

## **30. Norm**

Ersatzteile, die für die Reparatur eines sich vorübergehend im Lande befindlichen Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch notwendig sind, werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

## **Wiederausfuhr**

## **31. Norm**

Die Zollbehörde genehmigt die Wiederausfuhr der von Auslandsbewohnern vorübergehend verwendeten Waren über eine andere Zollstelle als die Einfuhrzollstelle.

## **32. Norm**

Der Zoll verlangt von den Auslandsbewohnern nicht, dass sie ihre Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch oder ihre persönlichen Gebrauchsgegenstände, die durch Unfall oder höhere Gewalt schwer beschädigt oder zerstört worden sind, wieder ausführen.

## Ausreise

### 33. Norm

Die für Ausreisende geltenden Zollförmlichkeiten müssen so einfach wie möglich sein.

### 34. Norm

Reisende dürfen Waren zu kommerziellen Zwecken ausführen, sofern sie die notwendigen Förmlichkeiten erfüllen und die gegebenenfalls fälligen Ausfuhrzölle und -steuern entrichten.

### 35. Norm

Auf Ersuchen eines ausreisenden Inlandsbewohners ergreift der Zoll Massnahmen zur Feststellung der Identität bestimmter Gegenstände, wenn dadurch die Wiedereinfuhr ohne die Erhebung von Zöllen und Steuern erleichtert wird.

### 36. Norm

Für persönliche Gebrauchsgegenstände und Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch, die ausreisenden Inlandsbewohnern gehören, werden für die Veranlagung zur vorübergehenden Ausfuhr nur in Ausnahmefällen Zollpapiere verlangt.

### 37. Empfohlene Praktik

Ist die Sicherheit in Form einer Barhinterlegung geleistet worden, sollte sie durch die Zollstelle zurückgezahlt werden können, über welche die Wiederausfuhr erfolgt, selbst wenn die Waren nicht über diese Zollstelle eingeführt worden sind.

## Durchreisende

### 38. Norm

Durchreisende, die den Transitbereich nicht verlassen, werden keiner Zollkontrolle unterzogen. Der Zoll kann indessen in den Transitbereichen allgemeine Überwachungsmassnahmen vornehmen und gegebenenfalls Massnahmen treffen, wenn der Verdacht auf eine Zollwiderhandlung besteht.

## Informationen über die Zollerleichterungen für Reisende

### 39. Empfohlene Praktik

Informationen über Zollerleichterungen für Reisende sollten in der oder den Amtssprachen des betreffenden Landes und in jeder anderen zweckdienlichen Sprache verfügbar sein.

x

x

x

## Kapitel 2

### Postverkehr

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E1.        "**CN22/23**": spezielle Formulare für die Zollinhaltsklärung von Postsendungen, entsprechend den Ausführungen in der geltenden Akte des Weltpostvereins.
- F2./  
E3.        "**Postsendungen**": Brief- oder Paketpostsendungen, die von den Postdiensten oder in deren Auftrag befördert werden, entsprechend den Ausführungen in der geltenden Akte des Weltpostvereins
- F3./  
E2.        "**Zollformalitäten für Postsendungen**": alle Vorgänge, die von der betroffenen Partei und vom Zoll im Bereich Postverkehr auszuführen sind;
- F4./  
E5.        "**Weltpostverein**": die 1876 durch den Vertrag von Bern unter dem Namen "Allgemeiner Postverein" gegründete zwischenstaatliche Organisation, die seit 1878 die Bezeichnung "Weltpostverein (UPU)" trägt und seit 1948 eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist;
- F5./  
E4.        "**Postdienste**": öffentliche oder private Organisationen, die vom Staat bevollmächtigt sind, internationale Dienstleistungen zu erbringen, gemäss der geltenden Akte des Weltpostvereins.

## Grundsätze

### 1. Norm

Die Zollförmlichkeiten für Postsendungen richten sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

### 2. Norm

Das innerstaatliche Recht legt die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Zolls und der Postdienste bezüglich der Zollbehandlung von Postsendungen fest.

## Zollveranlagung von Postsendungen

### 3. Norm

Postsendungen werden so schnell wie möglich veranlagt.

*a) Situation der Waren hinsichtlich des Zolls*

### 4. Norm

Die Ausfuhr von Waren in Postsendungen ist zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Waren im freien Verkehr oder in einem Zollverfahren befinden.

### 5. Norm

Die Einfuhr von Waren in Postsendungen ist zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob die Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden.

*b) Gestellung beim Zoll*

### 6. Norm

Der Zoll bestimmt die Postsendungen, die ihm bei der Ausfuhr zur Zollkontrolle zu stellen sind sowie die Modalitäten für die Gestellung.

## **7. Norm**

Der Zoll verlangt bei der Ausfuhr keine Gestellung der Postsendungen zum Zweck der Zollkontrolle, es sei denn

- sie enthalten Waren, deren Ausfuhr bescheinigt werden muss;
- sie enthalten Waren, die Ausfuhrverboten und –beschränkungen unterliegen:
- sie enthalten Waren, deren Wert die im innerstaatlichen Recht festgelegten Beträge übersteigt; oder
- die Postsendungen sind für eine auswahl- oder stichprobenweise Zollkontrolle bestimmt worden.

## **8. Empfohlene Praktik**

Der Zoll sollte in der Regel die Gestellung folgender eingeführter Postsendungen nicht verlangen:

- a) Postkarten und Briefe, die lediglich persönliche Mitteilungen enthalten;
- b) Blindensendungen;
- c) Drucksachen, die keinen Einfuhrzöllen und -steuern unterliegen.

*c) Veranlagung mit den Formularen CN22 oder CN23 oder einer Zollanmeldung*

## **9. Norm**

Sind alle vom Zoll verlangten Angaben auf dem Formular CN22 oder CN23 und den Belegen ersichtlich, gilt das Formular CN 22 oder CN 23 als Zollanmeldung, ausser in den folgenden Fällen:

- Waren, deren Wert die im innerstaatlichen Recht festgelegten Beträge übersteigt;
- Waren, die Ausfuhrverboten oder –beschränkungen oder Ausfuhrabgaben unterliegen;
- Waren, die eine Ausfuhrbestätigung benötigen;

- Einfuhrwaren, die in ein anderes Zollverfahren als in den freien Verkehr übergeführt werden sollen.

In diesen Fällen wird eine besondere Zollanmeldung verlangt.

### **Transit-Postsendungen**

#### **10. Norm**

Die Zollformalitäten gelten nicht für Postsendungen im Transit.

### **Erhebung der Zölle und Steuern**

#### **11. Norm**

Der Zoll sieht möglichst einfache Vorschriften für die Erhebung der Zölle und Steuern auf Waren in Postsendungen vor.

x

x

x

## Kapitel 5

### Hilfsgütersendungen

#### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet:

F1./  
E1.     **"Hilfsgütersendungen" :**

- Waren einschliesslich Fahrzeuge oder andere Beförderungsmittel, Esswaren, Medikamente, Kleider, Decken, Zelte, Häuser in Fertigbauweise, Material für die Klärung oder Speicherung von Wasser oder andere dringend benötigte Waren, um den Opfern von Katastrophen zu helfen; und
- alles Material, Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, zu besonderen Zwecken abgerichtete Tiere, Verpflegung, Bedarfsgüter, persönliche Effekten und andere Waren, die für die Helfer bestimmt sind und ihnen ermöglichen, ihre Mission zu erfüllen oder ihnen gestatten, während der Dauer ihrer Mission im Katastrophengebiet leben und arbeiten zu können.

#### Grundsätze

##### 1. Norm

Die Veranlagung von Hilfsgütersendungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet

## **2. Norm**

Die Veranlagung von Hilfsgütersendungen für die Ausfuhr, den Transit, die vorübergehende Verwendung und die Einfuhr hat vorrangig zu erfolgen.

### **Geltungsbereich**

## **3. Norm**

Hilfsgütersendungen werden vom Zoll wie folgt behandelt:

- Abgabe einer vereinfachten, provisorisch oder unvollständig ausgefüllten Zollanmeldung, sofern die Zollanmeldung innerhalb einer bestimmten Frist vervollständigt wird;
- Abgabe, Registrierung und Prüfung der Zollanmeldung und der Begleitpapiere vor dem Eintreffen der Waren und Freigabe der Waren bei deren Eintreffen;
- Veranlagung ausserhalb der von der Verwaltung festgelegten Öffnungszeiten oder an einer andern Stelle als der Zollstelle, unter gänzlichem Verzicht auf die Erhebung der normalerweise fälligen Gebühren; und
- eine Prüfung der Waren oder Entnahme von Proben oder beides zusammen erfolgt nur unter besonderen Umständen.

## **4. Empfohlene Praktik**

Die Veranlagung von Hilfsgütersendungen sollte ohne Rücksicht auf das Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland der Waren genehmigt werden.

## **5. Empfohlene Praktik**

Bei Hilfsgütersendungen sollte darauf verzichtet werden, sie mit Ausfuhrverboten oder -beschränkungen wirtschaftlichen Charakters zu belegen, ebenso sollte auf die Erhebung der normalerweise fälligen Ausfuhrzölle und -steuern verzichtet werden.

## 6. Empfohlene Praktik

Hilfsgüter, die eine Spende an eine anerkannte Organisation darstellen und von der Organisation oder unter ihrer Schirmherrschaft gratis abgegeben oder verteilt werden, sollten zoll- und steuerfrei eingeführt werden können und nicht mit Einfuhrverboten und –beschränkungen wirtschaftlichen Charakters belegt sein.

x

x      x



## Besondere Anlage K

### Ursprung

#### Kapitel 1

### Ursprungsregeln

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E3.     **"Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung"**: das Kriterium, wonach für die Bestimmung des Warenursprungs als Ursprungsland das Land gilt, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die als ausreichend angesehen wird, um der Ware ihre wesentliche Eigenschaft zu verleihen;
- F2./  
E1.     **"Ursprungsland der Waren"**: das Land, in dem die Waren erzeugt oder hergestellt worden sind, und zwar nach Kriterien, die für die Anwendung des Zolltarifs, der mengenmässigen Beschränkung sowie jeder anderen den Handel betreffenden Massnahme geschaffen worden sind;
- F3./  
E2.     **"Ursprungsregeln"**: die besonderen Bestimmungen, die von einem Land zur Bestimmung des Warenursprungs angewendet werden und die auf Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts oder von internationalen Verträgen beruhen ("Ursprungskriterien").

## **Grundsatz**

### **1. Norm**

Die Ursprungsregeln, die für die Durchführung der zollrechtlichen Massnahmen bei der Ein- und Ausfuhr erforderlich sind, richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Ursprungsregeln**

### **2. Norm**

Waren, die in einem Land vollständig erzeugt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Land. Als in einem Land vollständig erzeugt gelten nur:

- a) mineralische Waren, die aus seinem Boden, seinen Hoheitsgewässern oder seinem Meeresgrund gewonnen worden sind;
- b) pflanzliche Waren, die in diesem Land geerntet worden sind;
- c) lebende Tiere, die in diesem Land geboren und aufgezogen worden sind;
- d) Waren, die von lebenden Tieren in diesem Land gewonnen worden sind;
- e) Jagdbeute und Fischfänge, die in diesem Land erzielt worden sind;
- f) Waren der Seefischerei und andere Waren, die von Schiffen dieses Landes aus dem Meer gewonnen worden sind;
- g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen dieses Landes ausschliesslich aus den unter f) genannten Waren hergestellt worden sind;
- h) Waren, die von oder aus dem Meeresgrund ausserhalb der Hoheitsgewässer gewonnen worden sind, sofern dieses Land zum Zweck der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresgrundes ausübt;
- ij) Ausschuss und Abfälle, die bei Be- oder Verarbeitungsvorgängen anfallen, sowie Altwaren, die in diesem Land gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- k) Waren, die in diesem Land ausschliesslich aus den unter den Buchstaben a) bis jj) genannten Waren hergestellt worden sind.

### **3. Empfohlene Praktik**

Sind an der Herstellung einer Ware zwei oder mehrere Länder beteiligt, sollte der Ursprung dieser Ware nach dem Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung bestimmt werden.

### **4. Empfohlene Praktik**

Bei der Anwendung des Kriteriums der wesentlichen Be- oder Verarbeitung sollte das internationale Übereinkommen über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren herangezogen werden.

### **5. Empfohlene Praktik**

Wird das Kriterium der wesentlichen Be- oder Verarbeitung durch die Regel des prozentualen Wertanteils ausgedrückt, so sollten folgende Werte berücksichtigt werden:

- bei den eingeführten Waren ihr Zollwert bei der Einfuhr oder bei den Waren unbestimmten Ursprungs der erste feststellbare, im Hoheitsgebiet des Herstellungslandes dafür gezahlte Preis, und
- bei den daraus hergestellten Waren nach Massgabe des innerstaatlichen Recht entweder der Preis ab Werk oder der Ausführpreis.

### **6. Empfohlene Praktik**

Nicht als wesentliche Be- oder Verarbeitungsvorgänge sollten Arbeitsvorgänge gelten, die nicht oder nur wenig zu den wesentlichen Merkmalen oder Eigenschaften der Waren beitragen, insbesondere solche, die ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Vorgänge bestehen:

- a) Behandlungen, die zur Erhaltung der Waren während ihres Transports oder ihrer Lagerung erforderlich sind;
- b) Behandlungen, die der Verbesserung der Aufmachung oder Handelsgüte der Waren oder ihrer Vorbereitung für den Transport dienen, wie das Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, das Zusammenstellen und Einordnen von Waren sowie das Umpacken;
- c) einfache Zusammensetzungsarbeiten;

- d) Mischen von Waren verschiedenen Ursprungs, sofern die Merkmale der hergestellten Waren sich nicht wesentlich von den Merkmalen der vermischten Waren unterscheiden;

### **Sonderfälle der Ursprungsbestimmung**

#### **7. Empfohlene Praktik**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeugausstattungen, die zusammen mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen zu benutzen sind, sollten beurteilt werden, als ob sie den gleichen Ursprung wie die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge haben, sofern sie eingeführt und normalerweise mit diesen verkauft werden und nach Art und Zahl deren normaler Ausrüstung entsprechen.

#### **8. Empfohlene Praktik**

Auf Antrag des Importeurs sollten zerlegte oder nicht zusammengebaute Waren, die in mehreren Sendungen eingeführt werden, für die Ursprungsbestimmung dann als Einheit behandelt werden, wenn sie aus beförderungs- oder herstellungstechnischen Gründen nicht in einer einzigen Sendung eingeführt werden können.

#### **9. Empfohlene Praktik**

Für die Ursprungsbestimmung sollte davon ausgegangen werden, dass die Verpackungen den gleichen Ursprung wie die in ihnen enthaltenen Waren haben, sofern das innerstaatliche Recht des Einfuhrlandes nicht verlangt, dass die Verpackungen für tarifliche Zwecke gesondert anzumelden sind; in diesem Fall sollte deren Ursprung unabhängig von dem der Waren bestimmt werden.

#### **10. Empfohlene Praktik**

In den Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass die Verpackungen den Ursprung der Waren haben, sollten für die Bestimmung des Warenursprungs, insbesondere bei Anwendung der Methode des prozentualen Anteils, nur die Verpackungen berücksichtigt werden, in denen die Waren gewöhnlich im Einzelhandel verkauft werden.

## **11. Norm**

Für die Ursprungsbestimmung der Waren werden Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die bei ihrer Be- und Verarbeitung verwendet werden, nicht berücksichtigt.

### **Regel der direkten Beförderung**

## **12. Empfohlene Praktik**

Liegen Bestimmungen vor, die eine direkte Beförderung der Waren ab Ursprungsland vorschreiben, sollten insbesondere aus geografischen Gründen (zum Beispiel bei Ländern ohne Meeresküste) sowie bei Waren, die in Drittländern unter zollamtlicher Überwachung bleiben (zum Beispiel bei Waren, die auf Ausstellungen oder Messen ausgestellt oder in Zolllager verbracht werden), Abweichungen zugelassen werden.

### **Informationen über die Ursprungsregeln**

## **13. Norm**

Änderungen der Ursprungsregeln oder ihrer Anwendungsmodalitäten treten erst nach Ablauf einer ausreichenden Frist in Kraft, die den interessierten Personen sowohl auf den Ausfuhrmärkten als auch in den Lieferländern Gelegenheit gibt, den neuen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

x

x            x



## Kapitel 2

### Ursprungsnachweise

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E5.      **"Zeugnis der regionalen Herkunftsbezeichnung"**: eine von einer Behörde oder zugelassenen Stelle vorschriftsmässig ausgestellte Bescheinigung, die bestätigt, dass die darin bezeichneten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um nach einem bestimmten Gebiet bezeichnet zu werden (Champagner, Portwein, Parmesankäse usw.);
- F2./  
E1.      **"Ursprungszeugnis"**: ein bestimmtes Formular, das es ermöglicht, die Identität der Waren festzustellen, und auf dem die zur Ausstellung befugte Behörde oder Stelle ausdrücklich bescheinigt, dass die in diesem Zeugnis aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben. Dieses Zeugnis kann auch eine Erklärung des Herstellers, Erzeugers, Lieferanten, Exporteurs oder einer andern zuständigen Person enthalten;
- F3./  
E2.      **"beglaubigte Ursprungserklärung"**: eine "Ursprungserklärung", die von einer dazu befugten Behörde oder Stelle bescheinigt ist;
- F4./  
E3.      **"Ursprungserklärung"**: eine geeignete Erklärung über den Ursprung der Waren, die bei der Ausfuhr vom Hersteller, Erzeuger, Lieferanten, Exporteur oder von einer anderen zuständigen Person in der Warenrechnung oder in einem anderen die Waren betreffenden Dokument abgegeben wird;
- F5./  
E4.      **"Ursprungsnachweis"**: ein Ursprungszeugnis, eine beglaubigte Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung.

## **Grundsatz**

### **1. Norm**

Die Voraussetzungen, unter denen Nachweise des Warenursprungs verlangt, ausgestellt oder erteilt werden, richten sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und nach den Bestimmungen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

### **Fälle, in denen ein Ursprungsnachweis erforderlich ist**

### **2. Empfohlene Praktik**

Ein Ursprungsnachweis sollte nur verlangt werden, wenn er für die Anwendung von Präferenzzöllen, von einseitig oder im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Abkommen getroffenen Wirtschafts- oder Handelsmassnahmen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit erforderlich ist.

### **3. Empfohlene Praktik**

In den folgenden Fällen sollte kein Ursprungsnachweis verlangt werden:

- a) bei Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt oder im Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, soweit es sich dabei um nichtkommerzielle Einfuhren handelt und der Gesamtwert der Einfuhr einen Betrag von 100 US-Dollar nicht übersteigt;
- b) bei kommerziellen Warensendungen, deren Gesamtwert einen Betrag von 60 US-Dollar nicht übersteigt;
- c) bei Waren, die vorübergehend eingeführt werden;
- d) bei Waren, die im Zolltransitverfahren befördert werden;

- e) bei Waren, die von einem Zeugnis der regionalen Herkunftsbezeichnung begleitet werden, sowie bei bestimmten anderen Waren, wenn es wegen der Bedingungen, die die Lieferländer im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Abkommen über diese Waren erfüllen müssen, unnötig ist, einen Ursprungsnachweis zu verlangen;

Werden mehrere Warensendungen gemäss den Buchstaben a) oder b) des vorstehenden Absatzes gleichzeitig vom gleichen Absender auf demselben Beförderungsweg an den gleichen Empfänger versandt, so gilt der Wert aller Sendungen zusammen als Gesamtwert.

#### **4. Empfohlene Praktik**

Die Vorschriften für die Fälle, in denen ein Ursprungsnachweis erforderlich ist, sollten, wenn sie einseitig festgelegt worden sind, mindestens alle drei Jahre überprüft werden, um festzustellen, ob sie den veränderten Bedingungen in Wirtschaft und Handel, die sie nötig machten, noch entsprechen.

#### **5. Empfohlene Praktik**

Von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes sollte nur dann ein Nachweis verlangt werden, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes den Verdacht auf einen Betrug haben.

### **Anwendung und Form der verschiedenen Ursprungsnachweise**

#### *a) Ursprungszeugnis*

##### *Form und Inhalt*

#### **6. Empfohlene Praktik**

Bei der Überarbeitung bestehender oder der Ausarbeitung neuer Formulare für das Ursprungszeugnis sollten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Anmerkungen in Anhang II und der Hinweise in Anhang III nach dem Musterformular in Anhang I des vorliegenden Kapitels richten.

Die Vertragsparteien, die ihre Formulare für das Ursprungszeugnis an den Mustervordruck in Anhang I dieses Kapitels angepasst haben, sollten dies dem Generalsekretär des Rates mitteilen.

*Sprachen*

## **7. Empfohlene Praktik**

Die Formulare für das Ursprungszeugnis sollten in der oder in den vom Ausfuhrland gewählten Sprache(n) gedruckt werden, und falls dies weder die englische noch die französische Sprache ist, auch in englischer oder französischer Sprache.

## **8. Empfohlene Praktik**

Wenn das Ursprungszeugnis in einer Sprache ausgefüllt worden ist, die keine Sprache des Einfuhrlandes ist, sollten dessen Zollbehörden nicht grundsätzlich eine Übersetzung der Angaben im Ursprungszeugnis verlangen.

*Behörden oder Stellen, die zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse befugt sind*

## **9. Norm**

Die Vertragsparteien, die dieses Kapitel annehmen, teilen in der Notifikation ihrer Annahme oder später mit, welche Behörden oder Stellen zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse befugt sind.

## **10. Empfohlene Praktik**

Werden die Waren nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern über ein Drittland eingeführt, so sollten die Ursprungszeugnisse von den Behörden oder Stellen, die in diesem Drittland zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse befugt sind, aufgrund eines vorher im Ursprungsland der Waren ausgestellten Ursprungszeugnisses ausgestellt werden.

## **11. Empfohlene Praktik**

Die zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse befugten Behörden oder Stellen sollten die Anträge zu den von ihnen ausgestellten Ursprungszeugnissen oder die Kontrollexemplare dieser Ursprungszeugnisse mindestens zwei Jahre aufbewahren.

*b) Andere Nachweise als das Ursprungszeugnis*

## **12. Empfohlene Praktik**

Wird ein Ursprungsnachweis verlangt, sollte in den folgenden Fällen eine Ursprungserklärung akzeptiert werden:

- a) bei Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt oder im Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, soweit es sich dabei um nichtkommerzielle Einfuhren handelt und der Gesamtwert der Einfuhr einen Betrag von 500 US-Dollar nicht übersteigt;
- b) bei kommerziellen Warensendungen, deren Gesamtwert einen Betrag von 300 US-Dollar nicht übersteigt.

Werden mehrere Warensendungen gemäss den Buchstaben a) oder b) des vorstehenden Absatzes gleichzeitig vom gleichen Absender auf demselben Beförderungsweg an den gleichen Empfänger versandt, so gilt der Wert aller Sendungen zusammen als Gesamtwert.

## **Sanktionen**

### **13. Norm**

Personen, die zur Erlangung eines Ursprungsnachweises ein Dokument mit ungenauen Angaben ausstellen oder ausstellen lassen, werden mit Sanktionen belegt.

## ANHANG I

<p>1. Exporter (name, address, country) Exportateur (nom, adresse, pays) Versender (Name, Adresse, Land)</p>	<p>2. <span style="float: right;">Number -</span> Numéro - Nummer</p> <p style="text-align: center;"><b>CERTIFICATE OF ORIGIN CERTIFICAT D'ORIGINE URSPRUNGSZEUGNIS</b></p>
<p>3. Consignee (name, address, country) Destinataire (nom, adresse, pays) Empfänger (Name, Adresse, Land)</p>	
<p>4. Particulars of transport (where required) Renseignements relatifs au transport (le cas échéant) Angaben über die Beförderung (sofern verlangt)</p>	

<p><b>5. Marks &amp; Numbers : Number and kind of packages : Description of the goods</b> <b>Marques et numéros : Nombre et nature des colis : Désignation des marchandises</b> <b>Zeichen und Nummern: Anzahl und Art der Packstücke: Warenbezeichnung</b></p>	<p><b>6. Gross weight</b> <b>Poids brut</b> <b>Bruttogewicht</b></p>	<p><b>7.</b></p>
---	--	------------------

**8. Other information – Autres renseignements – Weitere Angaben**

**It is hereby certified that the above-mentioned goods originate in :**

**Il est certifié par la présente que les marchandises mentionnées ci-dessus sont originaires de :**

**Hiermit wird bescheinigt, dass die oben erwähnten Waren folgenden Ursprung haben:**



**Stamp –  
Timbre –  
Stempel**

-----  
-----

**CERTIFYING BODY  
ORGANISME AYANT DELIVRE LE  
CERTIFICAT.  
AUSSTELLENDEN BEHÖRDE**

-----  
-----

**Place and date of issue – Lieu et date  
de délivrance – Ort und  
Ausstellungsdatum**

-----  
-----

**Authorised signature – Signature  
autorisée – Rechtsgültige Unterschrift**

## ANHANG II

### Anmerkungen

1. Das Ursprungszeugnis sollte das internationale Format ISO/A4 (210 X 297 mm) haben. Das Formular ist oben mit einem Rand von 10 mm und links einem Rand von 20 mm zum Abheften versehen. Die Zeilenabstände müssen das Vielfache von 4,24 mm und die Abstände der senkrechten Linien das Vielfache von 2,54 mm sein. Die Anordnung muss dem Rahmenformular der EWG nach dem in Anhang I wiedergegebenen Muster entsprechen. Geringfügige Abweichungen in der Grösse der Felder usw. sind zulässig, wenn sie im Ausstellerland aus besonderen Gründen, etwa wegen anderer als metrischer Masseinheiten, Merkmalen einer genormten Serie innerstaatlicher Papiere, usw., erforderlich sind.

2. Wird ein Antrag auf ein Ursprungszeugnis verlangt, sollten die Formulare kompatibel sein, damit sie mit einem einzigen Durchschlag ausgefüllt werden können.

3. Die Länder können Normen für das Quadratmetergewicht des Papiers und die Verwendung von Guillochen zur Verhinderung von Fälschungen festsetzen.

4. Die Vorschriften, die der Aussteller des Ursprungszeugnisses einhalten muss, können auf der Rückseite des Formulars aufgedruckt werden.

5. Kann aufgrund eines gegenseitigen Verwaltungshilfeabkommens eine nachträgliche Zollkontrolle beantragt werden, kann zu diesem Zweck auf der Rückseite des Zeugnisses ein entsprechendes Feld vorgesehen werden.

6. Die nachstehenden Hinweise beziehen sich auf die Felder des Musterformulars:

Feld Nr. 1: Das Stichwort "Expporteur" kann durch "Versender", "Produzent", "Lieferant", usw. ersetzt werden.

Feld Nr. 2: Das Stichwort "Original" neben dem Titel des Dokuments sollte nur auf einem Exemplar des Ursprungszeugnisses stehen. Sollte das Originalzeugnis verloren gehen, wird auf dem Ersatzdokument neben dem Titel des Dokuments das Stichwort "Duplikat" vermerkt. Auf den weiteren Exemplaren des Originals oder Duplikats des Ursprungszeugnisses muss neben dem Titel des Dokuments der Vermerk "Kopie" angebracht werden.

In diesem Feld ist andererseits der Name (Logotype, Emblem, usw.) der ausstellenden Behörde einzutragen. Zudem sollte etwas Platz für offizielle Vermerke ausgespart werden.

- Feld Nr. 3: Die Angaben in diesem Feld können durch den Vermerk "auf Order" ersetzt werden, unter Umständen gefolgt von Namen des Bestimmungslandes.
- Feld Nr. 4: Dieses Feld kann insbesondere von der ausstellenden Behörde mit allfälligen zusätzlichen Informationen über das Beförderungsmittel, den Transportweg, usw. ergänzt werden.
- Feld Nr. 5: Müssen die verschiedenen Artikel nummeriert werden, werden die Angaben in diesem Feld vorzugsweise am Rand oder am Zeilenanfang eingetragen. Man kann auch horizontale Linien anbringen, um "Zeichen und Nummern der Pakete" von "Anzahl und Art der Packstücke" und "Warenbezeichnung" zu trennen. Werden keine vertikalen Linien gezogen, sind genügend grosse Abstände einzuhalten. Die Warenbezeichnung kann mit der Nummer der entsprechenden Position des harmonisierten Systems ergänzt werden, vorzugsweise rechts in der Kolonne. Falls erforderlich, sind in diesem Feld die Angaben über die Ursprungskriterien einzutragen. Diese Angaben sollten durch eine vertikale Linie von den übrigen Informationen abgetrennt werden.
- Feld Nr. 6: Gewöhnlich sollte für die Identifikation der Waren das Bruttogewicht genügen.
- Feld Nr. 7: Dieses Feld ist reserviert für zusätzliche Angaben wie den Rauminhalt oder Verweis auf andere Papiere (z.B. Handelsrechnung).
- Felder Nr. 6 + 7: Die übrigen Mengenangaben, die der Exporteur zur Erleichterung der Identifikation der Waren angibt, können im einen oder andern Feld eingetragen werden.
- Feld Nr. 8: In diesem Feld bringt die zuständige Behörde ihre Bestätigung an (Bestätigungswortlaut, Stempel, Unterschriften, Datum, Ausstellungsort, usw.). Der genaue Wortlaut des Textes liegt im Ermessen der ausstellenden Behörde, der Wortlaut des Musterformulars dient lediglich als Beispiel. Unter Umständen kann dieses Feld auch eine unterzeichnete Erklärung des Exporteurs (oder des Lieferanten oder Fabrikanten) enthalten.

## ANHANG III

### **Regeln, die bei der Ausstellung des Ursprungszeugnisses einzuhalten sind**

Die Regeln für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses und des allfälligen Antrags liegen, unter Berücksichtigung der vorgängigen Hinweise, im Ermessen der innerstaatlichen Behörden. Es könnte sich vielleicht dennoch als nötig erweisen, unter anderem die folgenden Bestimmungen vorzusehen:

1. Das Formular kann auf jede Art und Weise ausgefüllt werden, vorausgesetzt, die Einträge sind unlöschar und leserlich.
2. Das Zeugnis und der eventuelle Antrag dürfen weder Ausradierungen noch überschriebene Wörter aufweisen. Fehlerhafte Angaben müssen durchgestrichen und gegebenenfalls mit den richtigen Angaben ersetzt werden. Alle auf diese Weise vorgenommenen Änderungen müssen vom Autor bestätigt und von den zuständigen Behörden oder Stellen visiert werden.
3. Nicht verwendete Felder müssen durchgestrichen werden, damit jede weitere Ergänzung verunmöglicht wird.
4. Falls es das Exportgeschäft verlangt, können neben dem Original eine oder mehrere Kopien erstellt werden.

x

x

x



## Kapitel 3

### Prüfung der Ursprungsnachweise

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Kapitels bedeuten:

- F1./  
E1.      **"Ursprungszeugnis"**: ein bestimmtes Formular, das es ermöglicht, die Identität der Waren festzustellen, und auf dem die zur Ausstellung befugte Behörde oder Stelle ausdrücklich bescheinigt, dass die in diesem Zeugnis aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben. Dieses Zeugnis kann auch eine Erklärung des Herstellers, Erzeugers, Lieferanten, Exporteurs oder einer andern zuständigen Person enthalten;
- F2./  
E2.      **"beglaubigte Ursprungserklärung"**: eine "Ursprungserklärung", die von einer dazu befugten Behörde oder Stelle bescheinigt ist;
- F3./  
E3.      **"Ursprungserklärung"**: eine geeignete Erklärung über den Ursprung der Waren, die bei der Ausfuhr vom Hersteller, Erzeuger, Lieferanten, Exporteur oder von einer anderen zuständigen Person in der Warenrechnung oder in einem anderen die Waren betreffenden Dokument abgegeben wird;
- F4./  
E4.      **"Ursprungsnachweis"**: ein Ursprungszeugnis, eine beglaubigte Ursprungserklärung oder eine Ursprungserklärung.

## **Grundsatz**

### **1. Norm**

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe bei der Kontrolle der Ursprungsnachweise richten sich den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und nach denjenigen in der Allgemeinen Anlage, sofern diese Anwendung findet.

## **Gegenseitigkeit**

### **2. Norm**

Die zuständige Behörde der Vertragspartei, bei der um eine Kontrolle nachgesucht wird, muss dem Gesuch nicht stattgeben, wenn die zuständige Behörde der gesuchstellenden Vertragspartei im umgekehrten Fall nicht in der Lage ist, die geforderte Unterstützung zu gewähren.

## **Antrag auf Prüfung**

### **3. Empfohlene Praktik**

Die Zollverwaltung einer Vertragspartei, die dem vorliegenden Kapitel zugestimmt hat, kann bei der zuständigen Behörde einer andern Vertragspartei, die dem vorliegenden Kapitel ebenfalls zugestimmt hat und auf deren Territorium ein Ursprungsnachweis ausgestellt worden ist, um Kontrolle des Dokuments nachsuchen:

- a) wenn begründete Zweifel über die Echtheit des Dokuments bestehen;
- b) wenn begründete Zweifel über die Richtigkeit der Angaben im Dokument bestehen;
- c) im Sinne einer Stichprobe.

### **4. Norm**

Kontrollgesuche im Sinne von Stichproben gemäss der oben genannten empfohlenen Praktik 3, Absatz c) sind als solche zu formulieren und beschränken sich auf das erforderliche Minimum für die Gewährleistung einer angemessenen Kontrolle.

## **5. Norm**

Das Kontrollgesuch:

- a) enthält die Gründe, weshalb die gesuchstellende Zollbehörde die Echtheit der vorgelegten Dokumente oder die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben anzweifelt, ausser es handelt sich um ein Kontrollgesuch im Sinne einer Stichprobe;
- b) präzisiert im Bedarfsfall die im Einfuhrland geltenden Ursprungsregeln für Waren und erteilt eventuell zusätzlichen Informationen, die das betreffende Land gewünscht hat;
- c) wird ergänzt mit dem Ursprungsnachweis, der geprüft werden muss, oder einer Fotokopie desselben, sowie allfälligen weiteren Papieren wie Rechnungen, Korrespondenz, usw. welche die Prüfung erleichtern können.

## **6. Norm**

Erhält die zuständige Behörde von einer Vertragspartei, die das vorliegende Kapitel genehmigt hat, ein Gesuch um Kontrolle, leistet sie dem Begehren Folge, indem sie die verlangte Kontrolle selber vornimmt oder die Abklärungen entweder anderen Verwaltungsbehörden oder befugten Stellen überträgt.

## **7. Norm**

Die angerufene Behörde beantwortet die Fragen, welche die gesuchstellende Zollbehörde im Gesuch um Kontrolle gestellt hat und liefert alle weiteren sachdienlichen Informationen.

## **8. Norm**

Die Kontrollgesuche werden innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten behandelt. Ist die angerufene Behörde nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen, informiert sie die antragstellende Zollverwaltung.

## **9. Norm**

Das Kontrollgesuch sollte innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden, die abgesehen von besonderen Umständen nicht länger als ein Jahr sein sollte, gerechnet vom Datum der Vorlage des Dokuments in der Zollstelle der gesuchstellenden Vertragspartei.

## Freigabe der Waren

### 10. Norm

Das Kontrollgesuch ist kein Hinderungsgrund für eine Freigabe der Waren, sofern diese nicht mit Einfuhrverboten oder -beschränkungen belegt sind und kein Verdacht auf Fälschung besteht.

## Verschiedene Bestimmungen

### 11. Norm

Auskünfte, die in Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels erteilt werden, gelten als vertraulich und dürfen nur für Zollzwecke verwendet werden.

### 12. Norm

Die Papiere, die eine Kontrolle der von den zuständigen Behörden oder befugten Stellen ausgestellten Ursprungsnachweise ermöglichen, sind bei den erwähnten Behörden oder Stellen während einer genügend langen Zeit von mindestens zwei Jahren ab Ausstellungsdatum der Nachweise aufzubewahren.

### 13. Norm

Die Vertragsparteien, die das vorliegende Kapitel genehmigen, bezeichnen die Behörden, die zur Entgegennahme von Kontrollgesuchen berechtigt sind und geben die Adresse dem Generalsekretär des Rates bekannt. Der Generalsekretär des Rates leitet die entsprechenden Informationen an die anderen Vertragsparteien weiter, die das vorliegende Kapitel genehmigt haben.

x

x

x